

16. Wahlperiode

**Beschlüsse zu Petitionen**

**Inhalt:**

**58. Sitzung des Petitionsausschusses am 08.03.2016      Seite 3 - 54**



**16-P-2014-00884-02**Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2014-07079-00**Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2014-07158-00**Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2014-07314-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe befasst und dabei insbesondere die vom Gesundheitsamt attestierte Reisefähigkeit hinterfragt.

Die Abschiebung wurde gleichwohl storniert, weil die Petenten einen Asylfolgeantrag gestellt hatten. Über diesen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach aktueller Auskunft der Ausländerbehörde noch immer nicht entschieden. Von daher steht eine Aufenthaltsbeendigung aktuell nicht an.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergriffen werden sollten, wäre von Neuem die Reisefähigkeit sorgfältig zu prüfen. Den Petenten wäre es unbenommen, in diesem Zusammenhang bei Bedarf erneut den Petitionsausschuss anzurufen.

**16-P-2014-07665-00**Straßenbau

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2014-07905-00**OrdnungswesenRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sich über den Gang des angesprochenen Ermittlungs- und Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsgerichts Wuppertal informiert. Die staatsanwaltliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Hinsichtlich der Nutzungsdauer eines Behindertenparkplatzes ist nicht eindeutig geregelt, wie lange und unter welchen Umständen die Begleiter einen Behindertenparkplatz nutzen dürfen. Nach der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist dies erlaubt, solange eine Begleitung notwendig ist. Zweifel können nach dieser Meinung jedoch aufkommen, wenn der Begleiter während dieser Zeit eigene Besorgungen erledigt. Es sind die Einzelfälle zu bewerten und entsprechend zu behandeln.

Im vorliegenden Fall war der Petent zum Zeitpunkt der Kontrolle durch das Ordnungsamt der Stadt Wuppertal noch nicht die Begleitperson seiner behinderten Tochter. Es war zumutbar, an anderer Stelle zu warten und erst kurz vor 13:00 Uhr zum Behindertenparkplatz zu fahren. Eine Schlechterstellung gegenüber selbstfahrenden Behinderten war in diesem Fall nicht gegeben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) darauf hinzuwirken, dass die örtlich zuständigen Behörden in Fällen vermuteten Missbrauchs von Behindertenparkausweisen Einzelfallprüfungen vornehmen.

#### **16-P-2014-08126-00** Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er bezieht sich auf seinen Beschluss vom 21.04.2015.

Der Petent leidet an den Spätfolgen eines Schusswaffengebrauchs gegen ihn und weitere beteiligte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte aus dem Jahr 1994. Er hat vorgetragen, dass er in der Nacht vom 28. auf den 29.04.1994 vier Wochen nach Beendigung seiner Ausbildung in zwei aufeinanderfolgenden Einsätzen in Schusswechsel verwickelt worden sei. Beim zweiten Schusswechsel habe ein Täter einem Kollegen in den Kopf geschossen, bevor dieser mit seiner Hilfe überwältigt werden konnte. Trotz dieser extrem belastenden Erfahrungen habe er in der nächsten Nacht wieder seinen Dienst angetreten. Eine Betreuung durch seine Vorgesetzten beim Polizeipräsidium (PP) Dortmund oder ein Hinweis, dass die Ereignisse als Dienstunfall zu melden seien, ist unterblieben.

Sowohl das PP Dortmund als damalige Dienststelle als auch die Kreispolizeibehörde Soest wurden aufgefordert, zu dem Sachverhalt Stellung zu beziehen. Der Petitionsausschuss nimmt mit Verwunderung zur Kenntnis, dass zu dem Vorfall keinerlei Unterlagen mehr vorliegen.

Der Petent ist ausweislich eines polizeiärztlichen Gutachtens vom 11.02.2015 polizeidienstunfähig bei Fortbestehen der allgemeinen Dienstfähigkeit. Ausweislich dieses Gutachtens ist er dauerhaft nicht mehr gesundheitlich in der Lage, insbesondere den Polizeivollzug mit einer regelmäßigen Teilnahme am

Wechseldienst und dem Führen einer Dienstwaffe zu verrichten.

Der Petent möchte, dass sein Dienstherr ihm möglichst in seinem näheren Wohnumfeld eine Verwendung anbietet, die geeignet ist zu verhindern, dass er vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird.

Für den Petitionsausschuss ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn bei lebensjüngeren Polizeibeamten, die aus polizeiärztlicher Sicht nicht mehr polizeidienstfähig sind, regelmäßig nicht von der Möglichkeit einer Rechtsfolgenbeschränkung gemäß § 116 Abs. 1, 2. Halbsatz des Landesbeamtengesetzes (LBG) Gebrauch gemacht wird. Vielmehr stellt in solchen Konstellationen zumeist das Angebot eines Laufbahnwechsels eine angemessene und zumutbare Alternative zur Vermeidung einer vorzeitigen Zuruhesetzung dar. Der Ausschuss erkennt ausdrücklich an, dass die Funktionsfähigkeit einer Polizeibehörde in Frage gestellt wird, wenn in größerem Umfang nicht umfassend polizeidiensttaugliche Beamtinnen und Beamte eingesetzt werden.

Der dargestellte Grundsatz enthebt die Behörde indes nicht von der Aufgabe, in jedem Einzelfall die sozialen Belange des betroffenen Beamten und die konkreten dienstlichen Erfordernisse der Behörde miteinander abzuwägen.

Für die Belange des Petenten spricht insbesondere die Tatsache, dass dieser nach den traumatischen Erfahrungen zu Beginn seiner Karriere im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn weder über seine Rechte belehrt noch der Vorfall insgesamt als Dienstunfall aufgenommen wurde. Kritikwürdig erscheint ebenso die Tatsache, dass es nicht möglich war, Aufzeichnungen oder sonstige Nachweise über diesen Vorgang zu beschaffen.

Letztlich ist es nicht auszuschließen, dass gerade die unterbliebene Betreuung sowie der nicht erfolgte Hinweis auf die Beantragung des Vorfalls als Dienstunfall zu einer nachhaltigen Verfestigung der traumatischen Erlebnisse des Petenten und damit letztlich zu dessen

Polizeidienstunfähigkeit (bei Fortbestehen der allgemeinen Dienstfähigkeit) geführt haben Berücksichtigt werden muss hierbei auch die im Erörterungstermin geschilderte hoch belastete familiäre Situation des Petenten.

Angesichts dieses atypischen Sachverhalts empfiehlt der Petitionsausschuss deshalb ausnahmsweise eine Rechtsfolgenbeschränkung nach § 116 Abs. 1, 2. Halbsatz LBG.

### **16-P-2014-08406-00**

#### Arbeitsförderung

Der Petent begehrt vom Jobcenter Rhein-Erft die Übernahme der Nebenkostenabrechnung und drei weiterer Monatsmieten seines bisherigen Mieters, der leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) war und am 12.03.2014 verstarb.

Aus den Vorschriften des SGB II ergibt sich, dass ein Rechtsverhältnis lediglich zwischen den Leistungsberechtigten und dem Grundsicherungsträger besteht. Mit dem Ableben des Leistungsberechtigten endet seine rechtliche Beziehung zum Jobcenter.

Vermieter gehören nicht zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und haben demnach auch keinen direkten Anspruch gegenüber dem Jobcenter. Der Vermieter ist gegenüber dem Jobcenter nicht antragsberechtigt.

Das Jobcenter Rhein-Erft handelt nach den Vorschriften des Datenschutzes, wenn es dem Petenten keine Auskunft erteilt. Allein das Interesse an der Durchsetzung einer privatrechtlichen Forderung berechtigt nicht zur Erlangung von Sozialdaten.

Die Handlungsweise des Jobcenters in der Angelegenheit des Petenten als Vermieter eines verstorbenen Leistungsberechtigten entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

### **16-P-2014-08847-00**

#### Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Eingabe des Petenten auseinandergesetzt. Er hat auf seine psychische Erkrankung hingewiesen, seinen Hilfebedarf angemeldet und beanstandet die Verweigerung von Leistungen der Eingliederungshilfe (persönliches Budget) nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs. Seit längerem dauern bereits verschiedene Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zwischen dem Petenten und dem für seine Anliegen zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Landschaftsverbands Rheinland (LVR), an.

Der Ausschuss hat sich davon überzeugt, dass der LVR grundsätzlich den Hilfebedarf des Petenten anerkennt und auch grundsätzlich bereit ist, die Hilfe in Form eines persönlichen Budgets zu erbringen. Dazu muss gewährleistet sein, dass die Leistungserbringung qualitätsgerecht und auf einem im Verhältnis zur Höhe der Leistung stehenden fachlichen Niveau erfolgt. Dies wiederum setzt eine entsprechende fachliche und persönliche Eignung der Betreuungsperson voraus. Die vom Petenten benannte Betreuungsperson erfüllt diese Voraussetzungen nach Überzeugung des LVR jedoch nicht.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur empfehlen, sich für eine anerkannte Betreuungsperson zu entscheiden, damit die Leistungsauszahlung unmittelbar erfolgen kann.

### **16-P-2015-02868-01**

#### Strafvollzug

Der Petent beschwert sich über die zahnärztliche Betreuung und Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Aachen.

Die Angelegenheit wurde in der Anstalt erörtert. Es wurde festgestellt, dass dem Petenten inzwischen Zugang zu externer Versorgung ermöglicht wurde. Damit wurde dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer des

Landgerichts Aachen vom 11.11.2015 gefolgt. Am 05.02.2016 erfolgte in der Universitätsklinik Aachen eine konsiliarische Befundung. Nachdem der zahnärztliche Behandlungsbedarf abgeklärt ist, wird die Anstaltsleitung in Ausübung ihres Ermessens bestimmen, welcher Arzt die Behandlung durchführt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

### **16-P-2015-05080-03**

#### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

### **16-P-2015-06759-01**

#### Polizei

Der Petent beantragte mit Schreiben vom 16.04.2014 erstmalig die Löschung seiner personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes. Weiter beantragte er beim Verwaltungsgericht (VG) Köln im Wege der einstweiligen Anordnung, dem Polizeipräsidium (PP) Köln die Sperrung seiner personenbezogenen Daten aufzuerlegen. Das VG Köln lehnte den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ab, weil der Petent nicht glaubhaft darstellen konnte, dass die erhobenen Daten unrichtig oder unrechtmäßig erhoben worden sind. Gegen diese Entscheidung erhob der Petent Beschwerde vor dem Oberverwaltungsgericht Münster. Dieses hat die Beschwerde verworfen.

Mit klagefähigem Bescheid vom 08.05.2014 wurde das Lösungsersuchen abgelehnt. Zur Begründung führte das PP Köln in seinem Bescheid u. a. auf, dass keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, die zu einer anderen Bewertung der Sach- und Rechtslage hätten führen können. Das in diesem Bescheid unterbreitete Angebot zur Akteneinsicht hat der Petent nicht angenommen. Der Klageweg wurde nicht beschritten.

Die zahlreichen Schriftsätze des Petenten führten letztlich dazu, dass das PP Köln nochmals das Ersuchen erneut in Zusammenarbeit zwischen der Datenschutzbeauftragten und dem für die Kriminalaktenhaltung zuständigen Kommissariat zu prüfen. Bei der erneuten Recherche wurde festgestellt, dass in IGVP und POLAS Daten über den Petenten vorgehalten werden. Die Kriminalakte trägt die Nummer 1/132801 und das Aussonderungsprüfdatum war nach wie vor auf den 13.07.2020 festgelegt. Im Vergleich zur letzten Recherche am 09.04.2015 sind einige neue Sachverhalte hinzugekommen, jedoch wird der Petent lediglich in der Anzeige als Beschuldigter (Falsche Verdächtigung) geführt. Im Gegenzug sind Vorgänge aus dem Jahre 2012 und älter nicht mehr recherchierbar. Eine nochmalige Prüfung der Kriminalakte, insbesondere im Hinblick auf die Laufzeit, erfolgte am 07.08.2015. Hierbei ergaben sich neue Erkenntnisse, da ein weiteres Merkblatt zu dem bereits genannten Verfahren angelegt worden ist. Die Staatsanwaltschaft Köln leitete nach Prüfung der Umstände ein Strafverfahren gegen den Petenten wegen falscher Verdächtigung ein. Das Verfahren wurde eingestellt.

Mit Bescheid vom 23.10.2015 erhielt der Petent umfangreich Auskunft über die zu seiner Person im PP Köln gespeicherten Daten. Gleichzeitig wurde sein Lösungsersuchen abgelehnt und ihm die Laufzeit seiner Kriminalakte bis voraussichtlich 23.07.2022 mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid erhob er mit Schriftsatz vom 31.10.2015 Klage vor dem VG Köln. Das Verfahren ist dort noch anhängig.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim VG Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Ent-

scheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **16-P-2015-06809-01**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Soweit weitere richterliche Entscheidungen und Maßnahmen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, deren Sachbehandlung und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), dem Petenten – soweit dies noch nicht erfolgt sein sollte – zur Information nicht nur Kopien gerichtlicher Anhörungsprotokolle, sondern auch Kopien von durch Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gefertigten Anhörungsvermerken zu übersenden.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg das Verfahren 411 Js 20/12 bereits vor Einlegung der Petition eingestellt hat und aus denen die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten von der Generalstaatsanwältin in Hamm zurückgewiesen worden ist.

Er hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg das Verfahren 411 UJs 359/15 eingestellt hat. Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat diese Entscheidung anhand der Akten geprüft, jedoch keinen Anlass gesehen, die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2015-07573-01**

##### Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der erneuten Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.01.2016.

#### **16-P-2015-08325-02**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht darüber hinaus aktuell keinen Anlass zu Maßnahmen.

Aufgrund der Stellung des Verfahrensbeistands als selbstständiger, eigenverantwortlich tätiger Verfahrensbeteiligter unterliegt dieser bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht der Aufsicht oder Anleitung des Gerichts. Das von der Petentin beanstandete Verhalten des Verfahrensbeistands gab dem Amtsgericht Mönchengladbach keine Veranlassung, einen anderen Verfahrensbeistand zu bestellen. Die Auswahl des Verfahrensbeistands unterliegt der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Daher kann der Petitionsausschuss die Auswahlentscheidung des Amtsgerichts Mönchengladbach nicht überprüfen, abändern oder aufheben.

Mit Beschluss vom 08.12.2015 hat das Amtsgericht Mönchengladbach seinen Beschluss vom 24.09.2014, mit welchem

der Mutter des Kindes (die Adoptivtochter der Petentin) im Wege der einstweiligen Anordnung die elterliche Sorge für ihren Sohn entzogen worden war, aufgehoben und die elterliche Sorge auf die Mutter zurückübertragen. Im Vorfeld hatte die Mutter des Kindes die Petentin und ihren Ehemann am 06.10.2015 mit einer umfassenden Vollmacht ausgestattet, ihren Sohn zu versorgen und zu erziehen. Die Petentin hat sich nach der Beschlussbegründung im Rahmen der mündlichen Verhandlung mit der nunmehr geltenden Regelung einverstanden erklärt.

#### **16-P-2015-09096-02** Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat dem Widerspruch des Petenten zwischenzeitlich teilweise abgeholfen und die Befristung der Rente wegen voller Erwerbsminderung über den 31.05.2016 hinaus bis zum 31.12.2017 verlängert.

Nach Auffassung des Ärztlichen Beratungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung Rheinland liegen unter Würdigung aller im Renten- und Widerspruchsverfahren eingeholten medizinischen Unterlagen und trotz der im zuletzt angeforderten ergänzenden Gutachten vom 17.09.2015 abgegebenen ungünstigen Prognose zur Besserung der Leistungsfähigkeit des Petenten die sozialmedizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer dauerhaften Erwerbsminderungsrente dagegen weiterhin nicht vor. Nach den zutreffenden Feststellungen des Rentenversicherungsträgers sind zudem die Behandlungsmöglichkeiten, insbesondere auf schmerztherapeutischem und psychiatrisch-psychotherapeutischem Gebiet, nach wie vor nicht ausgeschöpft.

Der Petent hat die Möglichkeit, drei Monate vor Ablauf der Rentenzahlung einen Antrag auf Weiterzahlung der Rente zu stellen.

#### **16-P-2015-09508-01** Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitions-ausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 09.06.2015 zu ändern.

Zur weiteren Information erhält Frau M. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 19.02.2016.

#### **16-P-2015-09630-01** Beamtenrecht

Die Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau K.-R. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petentin ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.08.2015 verbleiben.

#### **16-P-2015-09693-00** Rundfunk und Fernsehen Hilfe für behinderte Menschen

Da das monatliche Einkommen des Petenten die maßgebliche Einkommensgrenze übersteigt, kann eine Befreiung vom monatlichen Rundfunkbeitrag nicht gewährt werden. Die Ablehnung der Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen zur Erteilung des sogenannten Merkzeichens „RF“ im Schwerbehindertenausweis ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.



**16-P-2015-10029-00**BaugenehmigungenImmissionsschutz; UmweltschutzLandschaftspflege

Die Petentin (Bürgerinitiative) bittet den Petitionsausschuss anlässlich der mit der Änderungsgenehmigung vom 07.11.2014 erteilten zeitlichen Ausweitung des Fahrbetriebs um Überprüfung der Planung, der Genehmigung und des Betriebs der Rennstrecke des in Rede stehenden Drive Resorts.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) berichten lassen.

Die zahlreichen verwaltungsgerichtlichen Überprüfungen haben ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der in Rede stehenden Test- und Präsentationsstrecke weder bauplanungsrechtlich noch bauordnungsrechtlich zu beanstanden sind. Außerdem ist die Einhaltung der Geräusch-Immissionsrichtwerte an den von den Betriebsgeräuschen am stärksten betroffenen Immissionsorten gemäß der Technischen Anleitung Lärm gewährleistet und wird kontinuierlich im Rahmen des Geräusch-Monitorings überwacht. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Festlegungen zum Arten- und Naturschutz inklusive Wald nicht umgesetzt wurden bzw. werden.

Da gegen die Änderungsgenehmigung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klagen rechtshängig sind, wird die Petentin gebeten, die Entscheidungen in den Verfahren abzuwarten. Entscheidungen von Richterinnen und Richtern unterliegen sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung nach Artikel 97 des Grundgesetzes der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft, geändert oder aufgehoben werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 03.02.2016.

**16-P-2015-10035-00**Strafvollzug

Der Petent befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Aachen in Sicherungsverwahrung. Er beklagt sich in seiner Eingabe über die medizinische Betreuung in der Anstalt.

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen eines Erörterungstermins in der Anstalt über Art und Umfang der ärztlichen Versorgung des Petenten informiert. Fachärzte unterschiedlicher Disziplinen wurden zur Behandlung hinzugezogen. Es erfolgte auch eine vorübergehende Überstellung in das Justizvollzugs-krankenhaus Nordrhein-Westfalen. Der Vorwurf des Petenten, die medizinische Versorgung sei unzureichend, hat sich nicht bestätigt.

Im Übrigen untersteht der ärztliche Dienst der Fachaufsicht des Justizministeriums. Der Petent hat jederzeit die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die Fachaufsicht zu wenden.

**16-P-2015-10101-00**Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent ist seit Februar 2011 Mieter einer Wohnung in einem Vierfamilienwohnhaus in Kevelaer. Der Frischwasserverbrauch wird in jeder der mit einem separaten Wasseranschluss ausgestatteten vier Mietwohnungen mit einer eigenen Wasseruhr

verbrauchsgerecht erfasst. Die Erhebung der Wassergebühr auf Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Kevelaer stößt auf keine rechtlichen Bedenken. Diese Satzung enthält die Regelung, wonach der Anschlussnehmer gebührenpflichtig ist. Somit kann der Petent aufgrund der vorgenannten Satzung direkt zu Wassergebühren herangezogen werden.

Soweit der Petent kritisiert, dass die vorgenannte Fläche nur unter der Rubrik „Dachfläche“ (ohne Aufteilung zwischen Dach- und offenen Pflasterflächen) angegeben war, wurde die der Gebührenberechnung zugrunde gelegte Fläche mit Änderungsbescheid der Stadtwerke Kevelaer vom 10.03.2015 nach „Dachfläche“ und nach „Pflasterfläche“ unterteilt. Allerdings wurde in diesem Änderungsbescheid nicht erläutert, dass die dort benannte „offene Pflasterfläche“ wegen des von Dachflächen abweichenden Abfluss-beiwertes nicht zu 100 Prozent, sondern nur zu 60 Prozent als an den Kanal angeschlossene Grundstücksfläche zählt. Die diesbezüglich von dem Petenten zutreffend beanstandete Darstellungsweise wird nach Auskunft der Stadtwerke Kevelaer zukünftig geändert.

Aus Anlass der Petition wurden die Stadtwerke darauf hingewiesen, künftig von Mietern keine Abwassergebühren mehr zu erheben. Die Stadtwerke beabsichtigen, dieser Vorgabe zu folgen.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 04.02.2016.

**16-P-2015-10198-00**  
Strafvollzug

Der Petent möchte mit Hinweis auf seine Erkrankung in den offenen Vollzug verlegt werden.

Der Petitionsausschuss hat sich in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Aachen über den Vollzugsverlauf und die gesundheitliche Lage des Petenten informiert. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Leiterin der JVA Aachen die Anträge des Petenten auf Verlegung in den offenen Vollzug bisher abgelehnt hat. Die gegen die Ablehnungen gerichteten Anträge des Petenten auf gerichtliche Entscheidung sind ohne Erfolg geblieben.

Maßgebliches Kriterium für die Verlegung ist, dass die Unterbringung im offenen Vollzug verantwortet werden kann, nicht der Gesundheitszustand eines Gefangenen.

Es besteht kein Anlass zu Beanstandungen.

**16-P-2015-10484-00**  
Strafvollzug  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-10837-00**  
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass die Stadt Essen die beabsichtigte Entscheidung, den Grad der Behinderung (GdB) auf 40 herabzusetzen, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Anhörung nicht hinreichend begründet hat.

Seit dem Jahr 2006 war beim Petenten ein GdB von 50 festgestellt. Maßgeblich hierfür war die Versorgung mit einem künstlichen Hüftgelenk. Die damals gültigen Anhaltspunkte für die Bewertung des GdB sahen hierfür einen Wert von 50 vor. Im Jahr 2014 stellte der Petent einen Änderungsantrag. Die nunmehr anzuwendende Rechtsnorm (Versorgungsmedizinverordnung - VersMedV)

sieht seit dem Jahr 2010 hierfür nur noch einen GdB von 30 vor. Zwischenzeitlich ist eine Funktionseinschränkung der Wirbelsäule hinzugetreten. Der GdB hierfür beträgt 20. Damit ist der Gesamt-GdB aktuell mit 40 ausreichend und zutreffend bewertet.

Die Änderung der Rechtsnorm ist eine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X). Es muss nunmehr ein Bescheid erteilt werden, der dieser Sach- und Rechtslage entspricht. Der Bescheid greift jedoch in die Rechte des Betroffenen ein, so dass dem Petenten zuvor rechtliches Gehör nach § 24 SGB X zu gewähren ist. Die Stadt Essen hat eine Anhörung durchgeführt, die nicht die wesentlichen Tatsachen aufführt, die eine Herabsetzung des GdB begründen. Damit ist sie rechtsfehlerhaft. Ein sich darauf stützender Bescheid wäre von vornherein allein aus formellen Gründen rechtswidrig.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS), die Stadt Essen anzuweisen, eine rechtmäßige Anhörung des Petenten durchzuführen und danach über den GdB neu zu entscheiden. Weiter bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (MAIS), ihn über den Ausgang der Prüfung zu unterrichten.

#### **16-P-2015-10840-01** Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage erneut unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass die Petentin aufgrund der eingetretenen gesundheitlichen Verschlechterungen am 19.11.2015 erneut einen formellen Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung gestellt hat. Nach Einholung und Auswertung eines aktuellen Befundberichts des behandelnden Arztes geht die Deutsche Rentenversicherung Rheinland nunmehr davon aus, dass bei der Petentin (ab Antragstellung) eine volle Erwerbsminderung auf Dauer vorliegt.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland wird daher in Kürze einen entsprechenden Bescheid erteilen. Die Petentin wird gebeten, den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Rheinland abzuwarten.

#### **16-P-2015-10857-00** Strafvollzug

Der Petent ist als Sicherungsverwahrter in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Aachen untergebracht. Er beklagt sich darüber, dass er in seiner Tätigkeit als Vertreter der Untergebrachten behindert wird. Insbesondere wendet er sich dagegen, dass er von den Treffen der Gefangenenmitverantwortung ausgeschlossen ist.

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit in der JVA Aachen erörtert. In der Anstalt sind die Sicherungsverwahrten im Hafthaus 1 getrennt von den Strafgefangenen untergebracht. Die Zimmer der Sicherungsverwahrten befinden sich in einem baulich und organisatorisch vollständig von den Hafthäusern der Strafgefangenen getrennten Hafthaus, das über ein eigenes und vollständig von den Außenbereichen für Strafgefangene abgetrenntes Außengelände verfügt.

Der Petent ist bei den letzten Wahlen zur Gefangenenmitverantwortung von den Mitverwahrten zu deren Sprecher gewählt worden.

Die Geschäfts- und Wahlordnung der Gefangenenmitverantwortung (GMV) in der JVA Aachen sieht vor, dass die inhaltlichen Initiativen der Interessenvertretung unmittelbar an die Behördenleitung herangetragen werden, um sie mit deren Vertretern zu erörtern. Ein Recht zur Mitwirkung der Interessenvertretung der Untergebrachten an der Gefangenenmitverantwortung nach dem Strafvollzugsgesetz NRW setzt voraus, dass Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.

Aufgrund des für die Untergebrachten geltenden Abstandsgebots zu den Strafgefangenen weichen die Rechte und Interessen der Verwahrten deutlich von denen der Strafgefangenen ab.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund zu Beanstandungen.

#### **16-P-2015-10876-00**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **16-P-2015-10894-00**

##### Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das bisherige Handeln der Stadt Rheine nicht zu beanstanden ist.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Jedoch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne unter anderem die Ergebnisse eines von der Stadt beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder einer der von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Ein solches in der Bauleitplanung zu berücksichtigendes Konzept stellt auch der „Masterplan Einzelhandel“ dar.

Das Zentren- und Einzelhandelskonzept wurde als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen. Damit sind die Inhalte des Masterplans bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Der Masterplan dient der Steuerung des Einzelhandels im Gebiet der Stadt. Bei der Steuerung des Einzelhandels verfolgt die Stadt einerseits das Ziel des Erhalts und der Sicherung der zentralen

Versorgungsbereiche. Andererseits verfolgt sie aber auch das Ziel des Erhalts und der Stärkung einer räumlich ausgewogenen Grundversorgung im Stadtgebiet. Einkaufsangebote mit Waren und Dienstleistungen der kurzfristigen Bedarfsstufe sollten demnach auch dezentral und so wohnortnah wie möglich angeboten werden, so dass eine fußläufige Erreichbarkeit für möglichst viele Einwohner erreicht werden kann. Für die mögliche Neuansiedlung von Lebensmittelmärkten konzentriert sich die Stadt daher vor allem auf die zentralen Versorgungsbereiche in Rheine, da diese den bedeutendsten Beitrag zur dezentralen, wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung in Rheine leisten. Neuansiedlungen, wie sie der Petent fordert, die nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs verortet sind, könnten nur dann mit dem Ziel der Stärkung und Sicherung der städtebaulich-funktionalen Zentren und der wohnortnahen Grundversorgung in Einklang stehen, wenn sie tatsächlich überwiegend der Nahversorgung dienen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass von solchen Entwicklungen keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder die wohnortnahen Grundversorgungsstrukturen im übrigen Stadtgebiet ausgehen.

Im Ortsteil Mesum ist der zentrale Versorgungsbereich als „Stadtteilzentrum“ nach der Innenstadt von Rheine der wichtigste Versorgungsbereich im Stadtgebiet. Er übernimmt die stadtteilweite Versorgungsfunktion für Mesum sowie darüber hinaus für die Bevölkerung der südlichen Stadtteile (Elte, Hauenhorst und Catenhorn) mit einer Gesamtbevölkerung von rund 15.000 Einwohnern. Die angesprochene Erweiterung des Discount-Markts ist der allgemeinen Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel geschuldet, nach der das bestehende Angebot auf einer größeren Verkaufsfläche angeboten wird. Die angesprochene Vergrößerung dient der Sicherung des Discount-Markts als frequenzerzeugender Magnetbetrieb im Stadtteilzentrum Mesum und ist mit den Aussagen des Masterplans Einzelhandel

konform. Der Unterschied zwischen Mesum und Gellendorf liegt darin, dass in Mesum ein zentraler Versorgungsbereich Rheines liegt und in Gellendorf nicht. Insofern stellt sich in den beiden Ortsteilen auch die Einzelhandelssituation anders dar.

Die Stadt Rheine verfügt seit dem 15.12.2015 als Ergänzung zum „Masterplan Einzelhandel“ über ein Nahversorgungskonzept. Zur Vorbereitung dieses Nahversorgungskonzepts ist speziell für den Südraum von Rheine eine Untersuchung erstellt worden. Die gutachterliche Untersuchung zur möglichen Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts im Stadtbereich Südesch/Eschendorf-Süd/Gellendorf in der Stadt Rheine geht speziell auf die von dem Petenten gestellte Frage nach einem Lebensmittelangebot im Bereich Gellendorf ein. Gegenstand war die Prüfung von vier Standorten im Untersuchungsraum auf ihre Eignung als Standort für einen Nahversorger. Die Untersuchung ist im Stadtentwicklungsausschuss als zuständigem Fachausschuss eingehend beraten worden. Als Ergebnis der Beratungen ist die Verwaltung beauftragt worden, zwei Standorte zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit konkret zu überprüfen. Dabei handelt es sich einerseits um einen Standort im Bereich der General-Wever-Kaserne und andererseits um die Freifläche im Eckbereich Elter Straße/Schlehdornweg. Insbesondere die letztgenannte Fläche entspricht dem von dem Petenten vorgetragenen Wunsch nach einer Verbesserung der Versorgungslage für den Bereich Gellendorf.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, das Ergebnis der vorgenannten Überprüfung abzuwarten.

#### **16-P-2015-10895-00**

##### Vergaberecht Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt

nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass die Abfallentsorgungsleistungen sowie die Abfallgebühren der Gemeinde Hiddenhausen auf Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in Verbindung mit der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der jeweils aktuellen Fassung erhoben werden. Hinsichtlich der Art und Weise sowie der Höhe der Gebühren für die Abfallentsorgung bietet die Gemeinde ihren Bürgern umfangreiche Abfallentsorgungs- und Informationsmöglichkeiten an.

Soweit die Petentin die Berechnung der Abfallgebühren nach Gewicht kritisiert, ist festzuhalten, dass der Gewichtsmaßstab ein geeigneter Maßstab ist, mit dem wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Sinne des Landesabfallgesetzes geschaffen werden können. Die von der Petentin kritisierten Regelungen der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung sind insofern nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Kritik der Petentin über die bisher in der Gemeinde noch nicht eingeführte sogenannte Wertstofftonne Plus zur Erfassung und Sammlung wertstoffhaltiger Nichtverpackungen, die überwiegend aus Kunststoffen oder Metallen bestehen, ist darauf hinzuweisen, dass die Diskussion über ein Wertstoffgesetz und insbesondere die damit verbundene offene Frage nach der künftigen Zuständigkeit für die Erfassung dieser wertstoffhaltigen Abfälle auf der Bundesebene noch nicht abgeschlossen ist. Gleichwohl sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gehalten zu prüfen, inwieweit eine Umsetzung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, wonach insbesondere Metall- und Kunststoffabfälle ab dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln sind, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die kommunale Wertstoffeffassung in der Gemeinde Hiddenhausen erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und dem

Landesabfallgesetz in den jeweils aktuellen Fassungen. Informationen zur Abfallentsorgung stehen den Bürgerinnen und Bürgern sowohl telefonisch als auch über eine E-Mail Adresse und auf der Homepage der Gemeinde rund um die Uhr zur Verfügung.

Zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Abfallentsorgungsleistungen in der Gemeinde Hiddenhausen hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zwar festgestellt, dass das Gemeinschaftsrecht bei seinem derzeitigen Stand nicht den Abschluss von öffentlichen Dienstleistungsverträgen auf unbestimmte Dauer verbietet. Demnach sind auch Verträge, die zunächst befristet sind und sich später bei Kündigungsverzicht automatisch verlängern (sog. Dauerschuldverhältnisse), nach gemeinschaftsrechtlichem Vergaberecht nicht ohne weiteres als rechtswidrig anzusehen. Trotzdem spricht Überwiegendes dafür, dass ein bald 20 Jahre laufender Vertrag nicht im Einklang mit dem allgemeinen Wettbewerbsprinzip steht. Daher und unter Berücksichtigung der bereits sehr lange andauernden Laufzeit des Vertrags empfiehlt sich eine Neuvergabe der Abfallentsorgung unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze. Damit könnte zudem den haushaltsrechtlichen Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgeboten sowie dem wesentlichen mit der Petition verfolgten Anliegen entsprochen werden. Selbstverständlich steht es der Gemeinde Hiddenhausen auch frei, die bisher von der Firma B. erledigten Abfallentsorgungstätigkeiten zu rekommunalisieren.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk), die Gemeinde Hiddenhausen auf die Kündigung des bestehenden Vertrags und Durchführung eines nachfolgenden rechtskonformen Vergabeverfahrens hinzuweisen und ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

#### **16-P-2015-10910-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Nachdem der Petent eine weitere ärztliche Bescheinigung vom 04.12.2015 nachgereicht hatte, konnte das Landesamt für Besoldung und Versorgung die Aufwendungen für das höhenverstellbare Bett mit Bescheid vom 25.02.2016 als beihilfefähig anerkennen. Dem Antrag des Petenten vom 13.04.2015 wurde somit entsprochen.

#### **16-P-2015-11064-01**

##### Beförderung von Personen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.10.2015 verbleiben.

Da der Petent zu den geschilderten Vorfällen, bei dem er vom Fahrpersonal nicht mitgenommen wurde, keine konkreten Fahrdaten (Datum, Uhrzeit, Linie, Fahrtrichtung, Haltestelle) nennt, kann das Verkehrsunternehmen einzelne Fahrer zu ihrem Verhalten nicht befragen. Wie das Verkehrsunternehmen mitgeteilt hat, ließen sich die Vorfälle über die Störungsdatenbank nicht nachvollziehen. Das Fahrpersonal sei verpflichtet, der Leitstelle Fahrgäste zu melden, die nicht mitgenommen werden konnten, um zukünftig besser planen zu können. Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Verkehrsunternehmen nunmehr die Fahrerschulungen insoweit erweitern wird, dass die Fahrgäste vom Fahrpersonal aktiv zum Zusammenrücken aufgefordert werden, um Platz für in der Mobilität eingeschränkte Fahrgäste zu schaffen. Hierbei liegt es jedoch in der Verantwortung des Fahrpersonals, zu entscheiden, ob ein Aufrücken noch möglich ist und ein sicherer Transport aller Fahrgäste weiter gewährleistet werden kann.

#### **16-P-2015-11127-01**

##### Steuerberatende Berufe

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.09.2015 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Grundlage der Petition ein Abmahnungsschreiben der Steuerberaterkammer Düsseldorf vom 21.04.2015 wegen Verstoßes gegen das Steuerberatergesetz (StBerG) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) war. Der Petent hat am 13.05.2015 eine rechtsverbindliche Unterlassungserklärung abgegeben. Das zivilrechtliche Wettbewerbsverfahren wegen festgestellter Verstöße gegen das StBerG und das UWG gegen den Petenten ist damit durchgeführt und durch die Abgabe der vorgenannten rechtsverbindlichen Unterlassungserklärung abgeschlossen worden. Eine Beschwerde des Petenten in einem laufenden (offenen) Verfahren besteht daher nicht.

Diese rechtliche Beurteilung gilt ungeachtet des vom Petenten angeführten Urteils des Landgerichts Münster vom 22.04.2009, das mit dem hier zu beurteilenden Sachverhalt des Petenten zudem nicht vergleichbar ist. Soweit der Petent erneut anführt, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften des StBerG nur deshalb vorliegt, weil die derzeit geltende Rechtslage so ausgestaltet ist, stellen diese Ausführungen allgemeine berufspolitische Äußerungen dar, die die geltende Rechtslage nicht berühren.

#### **16-P-2015-11342-00**

##### Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Geldern im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass aufgrund der landesplanerischen Vorgaben eine bauliche Entwicklung des

Grundstücks mit der Flurstücksnummer 204 nur bei bestehendem Eigenbedarf der Ortschaft Pont möglich ist. Da in Pont jedoch noch mehrere Baulücken und Leerstände vorhanden sind, ist damit der Eigenbedarf des Ortsteils Pont für die nächsten Jahre gedeckt und eine Entwicklung von neuen Bauflächen derzeit nicht möglich.

Im Übrigen ist das angesprochene Grundstück planungsrechtlich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen und somit eine Bebaubarkeit nur durch Bauleitplanung zu erreichen, die aber aufgrund der übergeordneten Planungen nicht möglich ist. Dem Wunsch der Petentin kann aus diesen Gründen nicht entsprochen werden.

Die Entscheidungen der Stadt Geldern sind somit planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2015-11385-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis setzt in der Regel voraus, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erfüllt werden. Dazu gehören die Erfüllung der Passpflicht und die Sicherung des Lebensunterhalts. Gründe, die eine Ausnahme von der Regel oder aber eine positive Ermessensentscheidung rechtfertigen, sind nicht gegeben.

Der Petent besitzt über seine Eltern die türkische Staatsangehörigkeit. Er weist jedoch keine entsprechenden Bemühungen hinsichtlich einer Passbeschaffung und einer Arbeitsaufnahme nach. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit war ihm mindestens seit 2005 erlaubt bzw. gestattet. Seinen Lebensunterhalt hat er

fast durchgängig durch den Bezug von öffentlichen Mitteln bestritten. Eine Verwurzelung, wie sie von Ausländern, die sich seit fast 30 Jahren im Bundesgebiet aufhalten, erwartet werden kann, liegt bezüglich des Petenten nicht vor. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Petent weder wirtschaftlich noch persönlich oder gesellschaftlich so im Bundesgebiet verwurzelt ist, als dass seine Aufenthaltsbeendigung für ihn eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Ohne konkrete Nachweise über seine Bemühungen einer Passbeschaffung und einer Arbeitsaufnahme kommt eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

#### **16-P-2015-11483-00**

##### Untersuchungshaft

Der Petitionsausschuss hat sich in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Köln über die Gründe für die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen gegen Herrn G. informiert. Wegen des Verhaltens und des psychischen Zustands von Herrn G. wurden diese - trotz wiederholter Prüfung - bisher nicht aufgehoben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, die Entscheidungen zu beanstanden. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, durch Änderung seines Verhaltens selbst dazu beizutragen, dass sich seine Lage während des Vollzugs der Untersuchungshaft verbessert.

#### **16-P-2015-11530-00**

##### Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

##### Polizei

##### Rechtspflege

Der Sohn der Petenten hat bislang keinen Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen möglicher gesundheitlicher Einschränkungen aus Anlass der beschriebenen Straftat im Jahr 2011 gestellt. Falls er dies tun möchte, ist hierfür

der Landschaftsverband Rheinland, LVR-Dezernat Schulen und Integration, Soziales Entschädigungsrecht, 50663 Köln, zuständig. Dort kann er sich im Vorfeld über die Voraussetzungen und eventuellen Leistungen des OEG umfassend beraten lassen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragene Sachverhalts durch die Landesregierung (Justizministerium und Ministerium für Inneres und Kommunales) ergeben haben, dass die Bearbeitung des in Rede stehenden Vorgangs nicht umfassend sachgerecht erfolgte.

Die nicht erfolgte Sicherstellung des Personalausweises wurde zum Anlass genommen, das Polizeipräsidium Köln zu einer gezielten Spurensicherung anzuhaltend, so dass zukünftig in vergleichbarem Sachverhalten von einer umfassend sachgerechten Aufgabewahrnehmung auszugehen ist.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen in dem Strafverfahren 112 KLS 27/11 Landgericht Köln (12 Js 243/11 Staatsanwaltschaft Köln) keine Entscheidung über Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche des Sohnes der Petenten getroffen worden ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

#### **16-P-2015-11612-00**

##### Bauordnung

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen enthalten zurzeit keine Anforderungen in Bezug auf die Bereitstellung von Wickeltischen in



Toilettenanlagen, die dem Besucherverkehr dienen. Es wird jedoch überlegt, ob eine entsprechende Regelung im Rahmen der Novellierung der Bauordnung Nordrhein-Westfalen und der Sonderbauvorschriften aufgenommen werden soll. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

**16-P-2015-11649-00**Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW dem Einspruch des Petenten in der Zwischenzeit abgeholfen hat. Er sieht die Petition von daher als erledigt an.

**16-P-2015-11659-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Frau A. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Frau A. ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und kann somit ohne weiteres den Wohnsitz ändern.

Für die begehrte Umverteilung des als Asylbewerber in Neubrandenburg lebenden Sohnes ist eine ausdrückliche Antragstellung zwingend erforderlich. Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten daher, sich wegen der Antragstellung an die Bezirksregierung Arnberg zu wenden.

**16-P-2015-11691-00**Ausländerrecht

Trotz wiederholter Erinnerung wurden die Angaben zu den mit der Petition angesprochenen Personen bislang nicht weiter konkretisiert. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

**16-P-2015-11697-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die dem Sachverhalt zugrunde liegende Rechtslage geprüft.

Für die Einreise in die Bundesrepublik benötigen die Eltern des Petenten ein Visum. Über die Erteilung des Visums entscheidet die zuständige deutsche Auslandsvertretung im Irak. Dort ist auch das Visum zu beantragen.

Die hiesige Ausländerbehörde wird nur dann am Visumverfahren beteiligt, wenn der beabsichtigte Aufenthalt länger als drei Monate dauern soll. Je nach dem angestrebten Aufenthaltszweck prüft die Ausländerbehörde dann, ob die Voraussetzungen für die Visumerteilung vorliegen und die Zustimmung zur Erteilung gegeben werden kann.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich zunächst an die deutsche Auslandsvertretung im Irak zu wenden.

**16-P-2015-11753-00**Strafvollzug

Die medizinische Maßnahme ist vor Beginn zunächst durch den Leistungsträger zu genehmigen. Der Petent hat die Möglichkeit, gegen den Bescheid bei der zuständigen Stelle unter Darlegung von Gründen Widerspruch zu erheben; darauf ist der Petent in einer Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich hingewiesen worden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit der sozialgerichtlichen Klage.

Die Petition gibt zu Maßnahmen keinen Anlass.

**16-P-2015-11778-00**Disziplinarrecht, Gnadenrecht  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er hat sich insbesondere davon überzeugt, dass die Universität inzwischen über ein differenziertes Angebot von Anlaufstellen verfügt, um Beschwerden über sexualisierte Gewalt entgegenzunehmen und zu untersuchen.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und die hiergegen erfolglos eingelegte Beschwerde hingegen sind nicht zu beanstanden. Ebenso ist die Entscheidung der Hochschule, kein Disziplinarverfahren einzuleiten, nicht zu beanstanden. Ein Grund dafür liegt in der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung der möglichen Taten.

Der Ausschuss sieht insgesamt daher keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

**16-P-2015-11794-00**Recht der Tarifbeschäftigten

Das Vorgehen der Bezirksregierung Köln ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Petent für eine Tätigkeit als Werkstattlehrer überqualifiziert ist. Rechtlich begründet dies trotz punktuell höherwertiger Aufgabenwahrnehmung (bis etwa 2012) nicht eine automatische Beschäftigung als Technischer Lehrer mit entsprechend höherer Eingruppierung.

Der Antrag des Petenten ist nach den vorliegenden arbeitsgerichtlichen Entscheidungen zu Recht abgelehnt worden. Kompromissen im Rahmen eines

Vergleichs hat er stets die Zustimmung verweigert. Der Rechtsweg ist ausgeschöpft.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Er bleibt dem Petenten unbenommen, sich weiterhin auf Beförderungsstellen für Werkstattlehrkräfte zu bewerben oder auf Stellen für Technische Lehrkräfte, Bereich Gestaltung. Allerdings kann dies nicht rückwirkend erfolgen, setzt darüber hinaus eine entsprechende freie Stelle voraus und ermöglicht schließlich nur eine Eingruppierung in EG 10 TV-L.

**16-P-2015-11810-01**Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.01.2016.

**16-P-2015-11862-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt

fest, dass dem Wunsch der Petentin zwischenzeitlich entsprochen wurde.

Die Duldung der Petentin wurde aufgrund der Petition bis Ende Februar 2016 verlängert, da sie nach eigener Aussage das Visum für die USA in Frankfurt beim US-Generalkonsulat am 10.02.2016 erhalten sollte. Das Visum wollte sie dann unverzüglich der Ausländerbehörde vorlegen und ihr Ausreisedatum mitteilen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

### **16-P-2015-12005-00**

#### Rechtspflege Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat sich insbesondere über Inhalt und Verlauf des Verfahrens 110 Js 4693/06 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und von den Gründen, aus denen die zuständige Strafvollstreckungskammer im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen jeweils die Fortdauer der Unterbringung angeordnet hat, unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat ferner von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft bislang eine auf das Absehen von der weiteren Vollstreckung gemäß § 456a der Strafprozessordnung gerichtete Entscheidung nicht getroffen hat, sowie von dem Umstand, dass der Leitende Oberstaatsanwalt nach Rechtskraft der zuletzt ergangenen Fortdauerentscheidung der Strafvollstreckungskammer insoweit in eine erneute Prüfung eintreten wird, Kenntnis genommen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat schließlich von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die zuständige Ausländerbehörde trotz der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung vom 12.01.2010 bislang von einer Ausweisung abgesehen hat.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme des Justizministeriums und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 08.01.2016 ohne Anlagen.

Soweit der Petent darüber hinaus Akteneinsicht in die Petitionsakten des Landtags und damit auch in Stellungnahmen beteiligter Ministerien sowie diesen nachgeordneten Behörden begehrt, wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW), wonach jede natürliche Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen hat, dem Petenten hier nicht zusteht. Für den Landtag gilt das IFG NRW gemäß § 2 Absatz 2 IFG NRW nur, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss ist ein parlamentarisches Gremium und nimmt parlamentarische Aufgaben, also gerade keine Verwaltungsaufgaben wahr.

Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben durch den Petitionsausschuss stellt keine Verwaltungstätigkeit dar und bleibt daher vom Informationszugang ausgenommen.

### **16-P-2015-12066-00**

#### Gewerbsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.12.2015.

#### **16-P-2015-12070-00**

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage befasst und einen Erörterungstermin durchgeführt. Dabei wurde unter Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalls und der besonderen Lebenssituation des Petenten eine sozialverträgliche Regelung vereinbart. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich das Entgegenkommen der beteiligten Behörden.

Die Petition ist damit abgeschlossen.

#### **16-P-2015-12083-00**

##### Titel, Orden und Ehrenzeichen

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich über das Anliegen des Petenten und den zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Verdienstordens ist die Ministerpräsidentin. Ihre Entscheidung ist weder gerichtlich nachprüfbar, noch ist sie positiv erzwingbar.

#### **16-P-2015-12108-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn S. geprüft. Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf ist ein Asylklageverfahren anhängig. Die Petenten werden gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten. Bis dahin ist ihr Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet.

Eine Erstattung der Fahrkosten für den Besuch des Sprachkurses an einer Akademie kann nach den Vorgaben des Schülerfahrkostenrechts nicht erfolgen, da es sich bei der Akademie um keine Schule im Sinne des Schulrechts handelt.

Zu der Infizierung mit Typhus wird auf die Ausführungen des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter in der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales verwiesen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 22.12.2015 nebst Anlagen.

#### **16-P-2015-12112-00**

##### Immissionsschutz; Umweltschutz

##### Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Auffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde, eine Nutzungsuntersagung des Gewerbebetriebs sei unverhältnismäßig, ist nachvollziehbar. Dass sie dem Betreiber zunächst Gelegenheit gegeben hat, die abweichend (kleiner) von der erteilten Baugenehmigung durchgeführten Baumaßnahmen im Rahmen eines nachträglichen Genehmigungsverfahrens überprüfen zu lassen, ist nicht zu beanstanden. Der Bauherr hat nach den Vorschriften der Bauordnung NRW einen Anspruch auf Erteilung der (nachträglichen) Baugenehmigung, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Anhaltspunkte dafür, dass der Betrieb der Firma W. solche Immissionen verursacht, die von der Petentin nicht hingenommen werden müssen, und er damit gegen das Gebot der

Rücksichtnahme verstößt, haben sich nicht ergeben.

Gegen die erteilte Baugenehmigung hat der Eigentümer des von der Petentin gemieteten Wohnhauses beim Verwaltungsgericht Köln Klage erhoben. Die Entscheidung des Gerichts steht noch aus. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Soweit die Petentin auch ein tieffrequentes Brummen innerhalb der Wohnung beklagt, hat eine Messung durch die Bezirksregierung Köln am 11.11.2015 zur Tagzeit einen deutlich wahrnehmbaren 100 Hz-Ton festgestellt, der den Anhaltswert der DIN 45680 zur Tageszeit einhält, zur Nachtzeit jedoch zu einer Überschreitung führen könnte. Es konnte nicht geklärt werden, ob dieses Geräusch durch eine Lkw-Kühlanlage oder stationäre Produktionsanlagen verursacht wurde und ob es gegebenenfalls auch zur Nachtzeit auftritt. Dieser Frage ist daher nochmals vertieft nachzugehen, damit eine unzulässige tieffrequente Geräuscheinwirkung sicher ausgeschlossen werden kann.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang der Ermittlungen zu unterrichten.

#### **16-P-2015-12131-00** Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, die Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen, ist nach dem Ergebnis der sozialmedizinischen Feststellungen nicht zu beanstanden. Auch nach dem im Widerspruchsverfahren zusätzlich eingeholten neurologisch-psychiatrischen Fachgutachten ist Frau G. unter Berücksichtigung gewisser Einschränkungen in der Lage, körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten in einem Umfang von sechs Stunden und mehr regelmäßig auszuüben.

Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

#### **16-P-2015-12137-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent ist nach eigenen Angaben am 04.04.2011 in das Bundesgebiet eingereist und stellte nach seinem polizeilichen Aufgriff in Bremen am 13.04.2011 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 12.11.2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag und den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Die Klage gegen den ablehnenden Bescheid wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen vom 22.07.2015 abgewiesen. Der Petent ist seit dem 23.09.2015 vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des BAMF sowie des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Schon aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet kommt keine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Betracht. Aufgrund fehlender Personaldokumente ist eine Rückführung derzeit nicht möglich. Der Petent ist gesetzlich verpflichtet, seiner Passpflicht

nachzukommen und sich um Identitätsnachweise zu bemühen. Dabei könnte er zum Beispiel auch die Hilfe seiner in Pakistan lebenden Familie erbitten. Dem Petenten wird empfohlen, seiner Passpflicht nachzukommen und das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen.

#### **16-P-2015-12156-00**

Einkommensteuer  
Umsatzsteuer  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.02.2016.

#### **16-P-2015-12162-00**

Ausländerrecht

Die Petenten reisten mit ihren vier Kindern am 18.10.2012 in das Bundesgebiet ein. Einer der Petenten hatte bereits einen Voraufenthalt mit seinen Eltern in den Jahren 1991 bis 1996. In dieser Zeit wurden mehrere Asylverfahren erfolglos durchlaufen.

Die Asylanträge wurden im Jahr 2012 mit Bescheiden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Das Verwaltungsgericht Arnberg hat die Entscheidung der Ausländerbehörde bestätigt. Den daraufhin eingereichten Antrag auf Zulassung der Berufung hat das

Oberverwaltungsgericht Münster zurückgewiesen.

Ein erneuter Asylfolgeantrag im Januar 2015 wurde vom BAMF als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Antrag auf Eilrechtsschutz war erfolglos.

Die Petenten und ihre Kinder waren vollziehbar ausreisepflichtig und wurden am 10.12.2015 nach Mazedonien abgeschoben.

Im Zuge der Abschiebung hat es sowohl die Ausländerbehörde als auch das Ministerium für Inneres und Kommunales versäumt, den Petitionsausschuss über die aufenthaltsbeendende Maßnahme im Dezember zu unterrichten. Die Ausländerbehörde wurde in einem persönlichen Gespräch auf die entsprechende Erlasslage nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Die Petition stützt sich auf die Geltendmachung zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse, die schon Gegenstand der Asyl- und Gerichtsverfahren waren. An die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde nach den §§ 6, 42 Asylgesetzes gebunden und zwar auch hinsichtlich der zu zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten getroffenen Feststellungen.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen konnten die Betroffenen nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Auch die Härtefallkommission sah sich nicht in der Lage, eine Empfehlung oder ein Ersuchen für die Petenten auszusprechen.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten

Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Die Ausländerbehörde hat sich bereit erklärt, die Sperrwirkung für die Wiedereinreise der Petenten auf ein Jahr zu verkürzen, sofern die Wiedereinreise zum Zwecke der Arbeitsaufnahme erfolgt (und nicht zum Zwecke der Stellung eines erneuten Asylantrags).

#### **16-P-2015-12173-00** Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Entscheidung und das Vorgehen des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP) im Hinblick auf den Versetzungsantrag des Petenten sind nicht zu beanstanden.

Die zuständige Koordinierungsstelle beim LAFP NRW hat angekündigt, weiter versuchen zu wollen, den Wunsch nach Versetzung im Rahmen der geltenden Regelungen zu realisieren, sofern ein geeigneter Tauschpartner zur Verfügung stehe oder ein Ringtausch möglich sein sollte.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.02.2016.

#### **16-P-2015-12184-00** Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Das Verwaltungshandeln der AOK Rheinland/Hamburg entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der gesetzlichen Regelung des § 20 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) entsprechend ist die Petentin pflegever-sicherungspflichtig. Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreiheit im Falle des Bezugs von Leistungen aus der Pflegeversicherung sehen die gesetzlichen Bestimmungen nicht vor. Der Beitrag der Petentin wurde daher korrekt berechnet.

Es ist darüber hinaus auch rechtlich zulässig, dass Pflegeeinrichtungen die Kosten der Ausbildungumlage bei den Pflegekosten berücksichtigen.

#### **16-P-2015-12187-00** Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentinnen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von den Gründen, aus denen Beförderungen von Fachlehrerinnen und Fachlehrern in ein Amt der Besoldungsgruppe A10 zurzeit nicht vorgenommen werden können, Kenntnis genommen.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

#### **16-P-2015-12191-00** Ausländerrecht

Der Petent reiste erstmals in 1997 unter Angabe falscher Personalien in die Bundesrepublik ein. Am 07.11.1997 stellte er einen Asylantrag und erhielt sodann zunächst eine Aufenthaltsgestattung. Der Asylantrag wurde abgelehnt. Die hiergegen eingereichte Klage wurde bestandskräftig abgewiesen. Der Petent ist somit vollziehbar ausgewiesen und verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Aufgrund der hohen kriminellen Energie und erheblichen Wiederholungsgefahr ist das öffentliche Interesse, insbesondere der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, vorrangig vor dem privaten Interesse. Dem Anspruchstatbestand auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Interesse der deutschen Kinder stehen die Ausweisungsgründe entgegen.

Ein Ausweisungsschutz ist im Falle des Petenten, trotz familiärer Bindung und langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet, nicht ersichtlich. Die von dem Petenten begangenen Straftaten im Rahmen des Drogenhandels mit Kokain stellen einen schwerwiegenden Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, der keine Ausnahme zulässt. Die Ausführungen in der Petition enthalten keine neuen Gesichtspunkte, die eine andere Beurteilung rechtfertigen. Zurzeit befindet sich der Petent noch in Straffhaft. Die Ausländerbehörde beabsichtigt, ihn zum Ende der Haftzeit aus der Haft heraus abzuschleppen. Die Entscheidung der Ausländerbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **16-P-2015-12192-00** Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass dem Vorschlag des Petenten, in die

Eingliederungsvereinbarung im Rahmen eines Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) notwendige Rehabilitationsmaßnahmen aufzunehmen, nicht gefolgt werden kann. Der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung setzt voraus, dass eine Erwerbsfähigkeit gegeben ist. Sofern eine Erwerbsfähigkeit nicht vorliegt, besteht auch kein Leistungsanspruch nach dem SGB II. Für die Fragen rund um das Thema der Rehabilitation wäre der zuständige Rehabilitationsträger, wie zum Beispiel die Rentenversicherung, zuständig.

#### **16-P-2015-12272-00**

Rechtspflege  
Polizei  
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von dem Verlauf und dem Ausgang der mit der Petition angesprochenen drei Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Duisburg Kenntnis genommen und sich darüber informiert, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg im Verfahren 165 Js 208/15 die Wiederaufnahme der Ermittlungen veranlasst hat. Dem Anliegen des Petenten ist insoweit entsprochen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts durch das Ministerium für Inneres und Kommunales keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein



Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben haben.

Das Schadensersatzbegehren gegen das Land Nordrhein-Westfalen ist offenkundig unbegründet.

Soweit der Petent das Verhalten von Rechtsanwälten beanstandet, ist der Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer berufen, über gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahmen zu befinden.

### **16-P-2015-12291-00**

#### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Bei der Erstellung eines Lageberichts zur Beteiligungskultur handelt es sich um eine Empfehlung des Deutschen Städtetags. Eine Rechtsverbindlichkeit ist hier nicht gegeben, so dass die Erstellung eines solchen Berichts eine freiwillige Leistung der Kommunen darstellt. Diese kann unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stadt Duisburg nur durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen erbracht werden.

Die Stadt Duisburg verweist darauf, dass es für sie selbstverständlich ist, auch weiterhin im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung Bürger- und Interessenbeteiligungen in unterschiedlichsten Beteiligungsformen durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass der

Petent keinen Anspruch darauf hat, dass Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW in seinem Sinne entsprochen wird.

Der Petitionsausschuss vermag nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Rechtsverstoß der Stadt Duisburg zu erkennen.

### **16-P-2015-12299-00**

#### Ordnungswidrigkeiten Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die gegen die Petentin bestehenden Forderungen sind weiterhin fällig und vollstreckbar und das Zwangsverfahren wird weiter betrieben. Die Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW liegen vor. Da die Petentin einer Mitarbeiterin der Vollstreckungsabteilung u. a. arglistige Täuschung vorwirft, ist seitens der Stadt Köln beabsichtigt, dies strafrechtlich zur Anzeige zu bringen.

Der Petitionsausschuss stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass das von der Stadt eingeleitete

Beitreibungsverfahren der Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist.

### **16-P-2015-12319-00**

#### Ausländerrecht

Die Petenten sind nach eigenen Angaben am 13.02.2015 ohne Visum in das Bundesgebiet eingereist und stellten am 25.03.2015 Asylanträge, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Abschiebungsverbote stellte das BAMF nicht fest. Unter Androhung der Abschiebung wurden die Petenten aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Der Bescheid ist seit dem 19.05.2015 bestandskräftig. An die im Asylverfahren getroffenen Entscheidungen des BAMF ist die Ausländerbehörde gebunden. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können die Petenten bereits aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht erhalten. Auch ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes kommt nicht in Betracht, da es der Familie rechtlich sowie tatsächlich zumutbar ist, in ihr Heimatland zurückzukehren und dort die familiäre Lebensgemeinschaft fortzuführen. Ein nachhaltiges schützenswertes Privatleben, durch das die Familienangehörigen zu faktischen Inländern geworden sein könnten, ist nicht erkennbar. Eine wirtschaftliche Integration ist nicht erfolgt. Die Petenten erhalten öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Soweit der Petent einen Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit anstrebt, ist er auf das Visumverfahren zu verweisen. Die Petenten haben die Möglichkeit, von der neuen Regelung des § 26 der Beschäftigungsverordnung Gebrauch zu machen und in Albanien in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung einen Antrag auf

Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu stellen. Hierzu ist jedoch die unverzügliche Ausreise erforderlich.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde, aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten, ist nicht zu beanstanden. Sofern eine Überstellung an medizinisches Personal erforderlich sein sollte, wird die Ausländerbehörde dies berücksichtigen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

### **16-P-2015-12391-00**

#### Schulen Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegende Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen das auf das Vorbringen des Petenten gegen einen Lehrer der in Rede stehenden Gemeinschaftsschule eingeleitete Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 19.05.2015 eingestellt hat, sowie davon, dass die Generalstaatsanwältin in Köln die Sachbehandlung in dem Verfahren anhand des Vorgangs geprüft und keinen Anlass zu Maßnahmen gesehen hat, Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Aachen, soweit der Petent Strafanzeige gegen den ehemaligen Leiter der Schule wegen „Veruntreuung“ erstattet hat, mit Verfügung vom 11.12.2015 ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet hat und dass die diesbezüglichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

### **16-P-2015-12400-00**

#### Arbeitsförderung

## Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft Köln das in Rede stehende Ermittlungsverfahren eingestellt hat.

Bis Mai 2015 erhielt die Petentin Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) und seit Juni 2015 erhält sie vorrangige Leistungen nach dem Wohngeldgesetz. Durch die Wohngeldgewährung besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB XII.

Die Kosten für Mietkautionen können nur übernommen werden, sofern der Umzug mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe erfolgt. Die Petentin hat den Mietvertrag jedoch unterschrieben, ohne die vorherige Zustimmung einzuholen. Die Übernahme scheidet somit aus. Trotzdem wurden der Petentin für die neue Wohnung die benötigten Renovierungskosten in Höhe von 200,00 Euro bewilligt. Der Antrag der Petentin auf Übernahme der Kosten eines neuen Betts scheidet wegen des Anspruchs auf vorrangige Leistungen nach dem Wohngeldgesetz aus. Die Entscheidungen und die Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe sind nicht zu beanstanden.

### **16-P-2015-12401-00**

#### Rechtspflege

#### Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass aus Anlass der Petition die Löschung des betreffenden Fahrzeugs aus dem Fahndungsbestand veranlasst wurde und am 17.12.2015 erfolgt ist.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

### **16-P-2015-12411-00**

#### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens des Petenten tätig zu werden.

Er stellt fest, dass das Land aufgrund des Selbstverwaltungsrechts der Kirchen für Beihilfeangelegenheiten des kirchlichen Personals - wie im Fall des Petenten - nicht zuständig ist (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung).

Soweit nach dem Selbstverwaltungsrecht der Kirche im Fall des Petenten das Beihilferecht des Landes zugrunde gelegt wird, ist die Bearbeitung des Falls durch das Landeskirchenamt Bielefeld rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.02.2016.

### **16-P-2015-12422-00**

#### Handwerksrecht

Die Kammer hat nach Erhalt des Auskunftersuchens des Petenten eine Datenabfrage durchgeführt. Die Datenbank enthielt eine einzige Person mit dem abgefragten Namen, die als Auszubildender bei der Kammer geführt wird. Da es laut Auskunft der Kammer nicht ungewöhnlich ist, dass Auszubildende ihren Erstwohnsitz nicht im Kammerbezirk haben, gab es für die Kammer keinen Anlass, eine genauere Kontrolle vorzunehmen, ob es sich bei dem Antragsteller um die durch die Datenabfrage ermittelte Person handelte. Ungewöhnlich ist im vorliegenden Fall jedoch, dass der Petent eine Datenabfrage bei der IHK zu Dortmund gestellt hat, obwohl nach Aussage der Kammer keine Verbindung zwischen Petent und Kammer existiert. Insofern konnte die Kammer nicht davon ausgehen, dass die einzige aus der

Datenbankabfrage hervorgehende Person nicht der Petent ist.

Die Kammer räumt dennoch ein, einen Fehler gemacht zu haben. Um sicherzustellen, dass in Zukunft nicht nochmals eine Auskunft an eine falsche Person herausgegeben wird, hat die Kammer das Verfahren bei Auskünften nach dem Bundesdatenschutzgesetz umgestellt und wird bei künftigen Abfragen Auskünfte nur noch dann erteilen, wenn neben dem Namen auch das Geburtsdatum und eine Kopie des Personalausweises übersandt werden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2015-12435-00** Rentenversicherung

Für Kinder, die vor dem 01.01.1992 geboren wurden, können Kindererziehungszeiten für die ersten zwei Lebensjahre anerkannt werden. Die Kindererziehungszeiten sind dabei grundsätzlich dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind erzogen hat. Frau B. können für die Adoptivkinder keine Kindererziehungszeiten anerkannt werden, da sie diese nicht in deren ersten zwei Lebensjahren erzogen hat.

Darüber hinaus ist in die Berechnung der Altersrente von Frau B. eine Berücksichtigungszeit für die Kindererziehung für den Gesamtzeitraum vom 15.12.1971 bis zum 14.04.1986 eingeflossen. In den Gesamtzeitraum fallen sowohl die Zeiten der Erziehung der leiblichen Kinder als auch die der Adoptivkinder bis zum jeweiligen vollendetem zehnten Lebensjahr.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 26.01.2016.

#### **16-P-2015-12454-00** Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die von den Bezirksregierungen getroffene Entscheidung, den bayerischen Fachlehrerabschluss des Petenten nicht anzuerkennen, ist nicht zu beanstanden.

Der Petent hat aber auch ohne Anerkennung seines bayerischen Fachlehrerabschlusses grundsätzlich die Möglichkeit, sich an nordrhein-westfälischen Schulen auf für den Seiteneinstieg geöffnete Stellenausschreibungen der Sekundarstufe I zu bewerben. Wegen des Fehlens einer entsprechenden nordrhein-westfälischen Laufbahn kann eine spätere Tätigkeit allerdings nicht in einem Beamtenverhältnis erfolgen. Dem Petenten wird empfohlen, sich hierüber unter der Internetseite [www.lois.nrw.de](http://www.lois.nrw.de) zu informieren und nach Stellenausschreibungen zu suchen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.01.2016.

#### **16-P-2015-12482-00** Sozialhilfe

Die Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass die Höhe der vom Jobcenter Münster bewilligten Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) für den Petenten nicht zu beanstanden ist.

Seit dem 01.05.2015 lebt der Petent im Kettelerhaus der Bischof-Hermann-Stiftung. Dort besteht die Möglichkeit eines Lebens in einer Hausgemeinschaft unter sozialarbeiterischer, gesundheitlicher und

pflegerischer Betreuung. Hierzu gehört auch die verpflichtende Teilnahme an einer Vollverpflegung, was einer umfassenden Gesundheitsfürsorge und einer gesunden Ernährung der Bewohner dient. Mit der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II hat der Petent schriftlich erklärt, dass seine Leistungen auf das Konto der Bischof-Hermann-Stiftung überwiesen werden. Von dort werden sie verwaltet und den Bewohnern jeweils ein Barbetrag von derzeit 107,73 Euro pro Monat zur eigenen Verfügung ausgezahlt. Durch die Bereitstellung des Barbetrags hätte der Petent auch die Möglichkeit, Geld für seine eigenen Bedürfnisse, z. B. für Nahrungsmittel, einzusetzen. Bisher liegen der Stadt Münster keine weiteren Beschwerden über eine mangelhafte Qualität der Verpflegung in der Einrichtung vor. Allerdings ist die Stadt nicht Trägerin der Einrichtung. Es ist anzunehmen, dass es in der Einrichtung möglich sein wird, mit Wünschen bezüglich der Gestaltung des Speiseplans an die Einrichtungsleitung heranzutreten.

Insofern kann nicht festgestellt werden, dass von Seiten des Jobcenters Münster bzw. der Wohneinrichtung Kettelerhaus fehlerhaft gearbeitet wurde bzw. falsche Entscheidungen getroffen worden sind.

#### **16-P-2015-12484-00** Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, da die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden sind.

Die Gewährung einer einmaligen Hilfe zur Erstausrüstung einer Wohnung nach den Bestimmungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs kann nicht in Betracht kommen, da der Petent bereits über einen vollständigen Hausstand verfügt. Die Feuchtigkeitsschäden im Wintergarten wurden im Rahmen eines Hausbesuchs begutachtet. Die Neuanschaffung etwaigen

Mobiliars wurde vom Träger der Sozialhilfe nicht als notwendiger Bedarf anerkannt. Die Ablehnung stützt sich auf einen Hausbesuch bei dem Petenten, bei dem festgestellt wurde, dass lediglich im Bereich des Wintergartens leichte Feuchtigkeitsspuren durch Wasser verursacht wurden, dies jedoch keinen Bedarf an neuem Mobiliar begründet. Des Weiteren liegt die Küche in räumlicher Entfernung zu dem Wintergarten und dieser Bereich des Hauses ist nicht von dem Wasserschaden betroffen.

Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Gebäudeversicherung wurde der Petent vom Träger der Sozialhilfe hingewiesen.

Die Vorwürfe des Petenten, er habe keine Rückmeldung des Sozialhilfeträgers bezüglich seiner Leistungsanträge erhalten, haben sich nicht bestätigt. Im Verwaltungsverfahren wurden alle seine Anträge zeitnah und abschließend bearbeitet.

#### **16-P-2015-12488-00** Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Unterbringung von Patienten in Doppelzimmern ist mit der derzeitigen Rechtslage vereinbar. Die geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen in der LWL-Klinik Herne haben keinen Einfluss auf den Anteil der Ein- und Zweibettzimmer der Klinik.

#### **16-P-2015-12492-00** Ausländerrecht

Die Petenten reisten nach eigenen Angaben im Jahr 2014 in das Bundesgebiet ein. Herr S. hatte hier bereits einen Voraufenthalt von drei Jahren bis zu seiner Abschiebung am 16.02.1994. Die

Asylanträge der Petenten wurden mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 10.09.2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Entscheidungen sind seit dem 29.09.2015 bestandskräftig. Die Petenten sind somit vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des BAMF ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor. Aufgrund der nur kurzen Aufenthaltszeit im Bundesgebiet kommt insbesondere kein Aufenthaltsrecht in Betracht. Den Petenten ist es rechtlich sowie tatsächlich zumutbar, in ihr Heimatland zurückzukehren. Auch aner kennenswerte Integrationsbemühungen liegen nicht vor. Darüber hinaus bestreiten die Petenten ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln.

Die vorgetragene Erkrankung der Frau S. wurden bereits bei der Entscheidung des BAMF berücksichtigt. Es ergeben sich keine ausreichenden Hinweise, die zu einer Abänderung des Bescheids vom 10.09.2014 führen könnten.

Sofern die Petenten ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, haben sie mit ihrer Rückführung zu rechnen. Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen wird die Ausländerbehörde im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen angemessen berücksichtigen.

Dem Petenten sollte eine Beratung hinsichtlich einer freiwilligen Ausreise angeboten werden.

#### **16-P-2015-12497-00** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Verlauf und dem Ausgang der Verfahren 991 UJs 10752/13 und 168 Js 150/15 Staatsanwaltschaft Köln

Kenntnis genommen und sich darüber unterrichtet, dass die in dem zuletzt genannten Verfahren angebrachte Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist die Unzufriedenheit des Petenten mit der Dauer des Ermittlungsverfahrens 991 UJs 10752/13 nachvollziehbar. Die Petition ist auch insoweit begründet, als der Petent nicht in ausreichendem Maß über den Sachstand informiert sowie wegen der ursprünglichen Einstellung des Verfahrens vom 28.07.2014 nicht beschieden wurde.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat in seinem Geschäftsbereich das Erforderliche veranlasst, soweit die Staatsanwaltschaft verspätet auf Eingaben des Petenten reagiert hat und der Petent erst auf seine Eingaben vom 18.08. und 25.09.2015 über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 991 UJs 10752/13 und die hierfür maßgeblichen Gründe unterrichtet wurde.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die nach § 9 des Rechtspflegergesetzes ebenfalls sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind.

#### **16-P-2015-12507-00** Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.01.2016.

#### **16-P-2015-12508-00**

##### Abgabenordnung Baugenehmigungen

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Lübbecke im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder rechtlichen Vorschriften widersprechen.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass sich die Stadt Lübbecke mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.1/27/168 sachgerecht und nachvollziehbar auseinandergesetzt hat. Das Verhalten der Stadt ist aus Sicht der Bauleitplanung nicht zu beanstanden.

Der Sachverhalt ist weitgehend unstrittig. Ob und in welcher Höhe Schadensersatzansprüche des Petenten bestehen, ist Gegenstand des zivilrechtlichen Verfahrens vor dem Landgericht Bielefeld. Der Petent wird gebeten, das Ergebnis des Gerichtsverfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Landgericht Bielefeld und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr)

Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen gerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **16-P-2015-12509-00**

##### Umsatzsteuer Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.01.2016.

#### **16-P-2015-12521-00**

##### Rundfunk und Fernsehen

Herr H. möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag überarbeitet wird und Wohnungsinhaber ohne Rundfunk- und Fernsehgeräte von der Beitragspflicht befreit werden.

Nach der hierzu eingeholten Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 29.01.2016 kann dem Anliegen aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden. Zur weiteren Information erhält Herr H. eine Kopie der Stellungnahme vom 29.01.2016.

#### **16-P-2015-12535-00**

## Personalausweis

Der Enkel der Petentin wurde ausweislich der in Kopie vorliegenden Geburtsurkunde am 24.12.1977 in Dresden (DDR) unter dem Namen Rene Enders nichtehelich geboren. Seine Mutter heiratete nach dessen Geburt und nahm den Familiennamen Sachse an. Das Kind Rene Enders wurde nach Angaben der Petentin seinerzeit nicht vom Ehemann der Mutter adoptiert.

Ausweislich der Geburtsurkunde hat Rene Enders mit Wirkung vom 15.08.1980 den Familiennamen Sachse erhalten. Dieser Vorgang erfolgte durch eine unwiderrufliche Erklärung der Mutter über die Annahme eines anderen Familiennamens gemäß § 65 des Familiengesetzbuchs der DDR. Die damalige Namenserteilung ist mit der heutigen Einbenennung nach § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergleichbar.

Durch die Annahme des Familiennamens Sachse im Jahr 1980 ist der vormalige Geburtsname Enders weggefallen. Der rechtmäßige Geburtsname des Enkels der Petentin ist somit Sachse. Insofern ist dieser Geburtsname auch auf dem aktuellen bzw. dem künftigen Personalausweis anzugeben.

Die behördliche Anerkennung des ursprünglichen Geburtsnamens Enders könnte lediglich durch einen Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung erreicht werden. Nach § 3 des Namensänderungsgesetzes darf ein Familienname nur dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Nach Ziffer 59 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen wird ein wichtiger Grund für die Änderung des Geburtsnamens eines Ehegatten zwar nur selten vorliegen, die Änderung ist aber nicht von vornherein ausgeschlossen. Ein entsprechender Antrag müsste im Bürgerbüro der Stadt Hilden gestellt werden und würde von dort an die Namensänderungsbehörde des Kreises Mettmann zur zuständigen Bearbeitung

weitergeleitet werden. Eine öffentlich-rechtliche Namensänderung wäre im vorliegenden Fall mit einer Verwaltungsgebühr in Höhe von ca. 500,- Euro verbunden.

Die von der Petentin erwähnten Gebühren in Höhe von 600,- bis 1000,- Euro würden somit nicht für die Verwaltungshandlung der Ausstellung eines neuen Personalausweises anfallen. Vielmehr würde es sich hierbei um die Verwaltungsgebühren einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung durch den Kreis Mettmann zuzüglich etwaiger Nebenkosten handeln. Offensichtlich kam es diesbezüglich zu einem Missverständnis zwischen der Petentin und der Passbehörde der Stadt Hilden.

Sollten betreffend der öffentlich-rechtlichen Namensänderung Fragen bestehen, so kann sich der Enkel unter der Telefonnummer 02104/99-1619 mit dem Kreis Mettmann in Verbindung setzen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen persönlichen Gesprächstermin zu vereinbaren.

### **16-P-2015-12537-00**

#### Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Finanzministerium) die Besoldung des Petenten nicht zu beanstanden ist.

Hinsichtlich der Besoldung und Versorgung gebietet das Alimentationsprinzip dem Dienstherrn nicht, jegliche finanzielle Belastungen auszugleichen, die durch familiäre Friktionen auftreten. Im Rahmen der dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Gestaltungsfreiheit hat dieser typisierende und pauschalierende Regelungen gefunden, wonach für jede dem jeweiligen Familienstand angehörende Gruppe von einem typischen Alimentationsbedarf ausgegangen wird.



In Einzelfällen bestehende Belastungen, wie z. B. erhebliche Aufwendungen zur Wahrnehmung des Umgangsrechts, können dabei nicht berücksichtigt werden. Zudem soll der „Kinderzuschlag“ unmittelbar und in voller Höhe dem Kind zugutekommen, weshalb die Leistung ungeteilt demjenigen zukommen zu lassen ist, der die Betreuung des Kindes tatsächlich übernommen hat, in dessen Wohngemeinschaft das Kind integriert ist. Von dieser Situation ist die des Barunterhaltsverpflichteten, der das Kind nicht betreut, zu unterscheiden.

### **16-P-2015-12538-00**

#### Hilfe für behinderte Menschen

Nach den bisher vorliegenden Unterlagen liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Feststellung des Merkzeichens „G“ (erhebliche Gehbehinderung) nicht vor. Die bisherige Entscheidung der Stadt Duisburg entspricht daher der Sach- und Rechtslage. Die Stadt Duisburg sieht die Petition als Antrag auf Überprüfung des Bescheids gemäß § 44 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs an. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Sofern aktuelle medizinische Unterlagen vorliegen, wird der Petentin empfohlen, diese direkt an die Stadt Duisburg zu übersenden, damit sie im weiteren Verfahren berücksichtigt werden können.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

### **16-P-2015-12542-00**

#### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petitionen zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft aus Anlass der Petition die Vorgänge der zuständigen Strafvollstreckungskammer zur

Entscheidung über die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung vorlegen, die Strafzeitberechnung prüfen und das Ergebnis dem Petenten mitteilen wird.

Die Staatsanwaltschaft hat ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn K. wegen Verleumdung eingeleitet, soweit der Petent ihm eine „Falschaussage“ zur Last legt.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Leitende Oberstaatsanwältin und der Leitende Oberstaatsanwalt zur Einleitung von Ermittlungsverfahren keinen Anlass gesehen haben, soweit der Petent den Ausschluss von medizinischer Behandlung und die Beleidigung durch Mitarbeiter des Klinikums behauptet. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Auch hat der Ausschuss sich über die Gründe unterrichtet, aus denen das Oberlandesgericht die dem Petenten bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Dem Petenten wurden keine ärztlichen Behandlungen verweigert. Für beleidigendes oder verleumderisches Verhalten des Klinikpersonals sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Der Ausschuss hat sich über die nachvollziehbaren Gründe der den Petenten betreffenden zeitlich begrenzten Besuchsbeschränkungen unterrichtet sowie von den Gründen Kenntnis genommen, die eine zeitlich begrenzte Unterbringung des Petenten im geschlossenen Bereich des Maßregelvollzugs erforderlich gemacht haben. Auch war ein Behandlungsangebot durchweg gegeben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

### **16-P-2015-12543-00**

#### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von dem Ausgang der mit der Petition angesprochenen Verfahren bei den Staatsanwaltschaften Aachen und Köln Kenntnis genommen und sich darüber unterrichtet, dass die in den eingestellten Verfahren angebrachten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln sieht keinen Anlass zu Maßnahmen, soweit der Petent mit seiner Petition strafrechtliche Vorwürfe gegen im Bezirk der Staatsanwaltschaft Köln tätige Richterinnen und Richter erhebt, die in den bislang erstatteten Strafanzeigen nicht benannt wurden.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben und auf eine bevorstehende gerichtliche Sachbehandlung Einfluss zu nehmen.

#### **16-P-2015-12544-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau P. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Landesregierung (Justizministerium) hat angekündigt, dass auf den in der Petition zum Ausdruck kommenden Wunsch der Petentin, Kenntnis vom Inhalt der

gerichtlichen Anhörungsprotokolle zu erhalten, an die Petentin Protokollabschriften übersandt werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.01.2016 nebst Anlagen.

#### **16-P-2015-12548-00**

##### Ausländerrecht

Die Petenten reisten zuletzt im November 2012 in das Bundesgebiet ein. In der Zeit vom 16.01.2012 bis zum 11.12.2014 wurden der vierte bis siebte Asylfolgeantrag mit Bescheiden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt, nachdem bereits bei den verschiedenen Voraufenthalten im Bundesgebiet in den Jahren 1989 bis 2005 die Asylanträge sowie weitere drei Asylfolgeanträge abgelehnt wurden. An die Entscheidungen des BAMF ist die Ausländerbehörde gebunden und zwar auch hinsichtlich der zu zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten getroffenen Feststellungen.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes kommt nicht in Betracht, da es den Betroffenen rechtlich sowie tatsächlich zumutbar ist, in ihr Heimatland zurückzukehren. Ein nachhaltig schützenswertes Privatleben, durch das sie zu faktischen Inländern geworden sein könnten, ist nicht erkennbar. Besondere Integrationsleistungen sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Insbesondere ist auch eine wirtschaftliche Integration nicht erfolgt. Die Petenten beziehen durchgängig öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die mit der Petition benannten Kinder, die im Bundesgebiet über ein Aufenthaltsrecht verfügen, sind volljährig und haben eigene Familien gegründet. Die familiären Kontakte zu den Kindern und Enkelkindern können im Rahmen einer visumfreien

Einreise zu Besuchszwecken regelmäßig aufrechterhalten werden.

Den Petenten wird empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, da sie ansonsten mit ihrer Rückführung zu rechnen haben.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **16-P-2015-12554-00**

##### Rentenversicherung

##### Hilfe für behinderte Menschen

Dem Anliegen des Petenten ist insoweit entsprochen, als die zunächst gewährte befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung zwischenzeitlich als Dauerrente weitergewährt wird. Die Verzögerung im Rahmen der Weitergewährung ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass der Petent die benötigten Antragsunterlagen nicht zeitgerecht eingereicht hat.

Sofern sich die Petition auch auf die Berechnung der Rentenhöhe - insbesondere die Bewertung der Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz - bezieht, ist dies bereits Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

In der Schwerbehindertenangelegenheit sind keine langen Bearbeitungszeiten im Verwaltungsverfahren erkennbar. Auch hier ist bereits ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig, dessen Ausgang ebenfalls abzuwarten bleibt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

#### **16-P-2015-12555-00**

##### Unfallversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass nach Auswertung der zum Teil erst im Dezember 2015 beim Versicherungsträger eingegangenen medizinischen Unterlagen die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 15.12.2015 das Ereignis vom 12.10.2011 als Arbeitsunfall anerkannt und einen Anspruch auf Rente auf unbestimmte Zeit nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von zuletzt 30 v. H. festgestellt hat.

Dem Wunsch der Petentin wurde damit entsprochen. Eine vorherige laufende Vorschusszahlung an die Petentin war nicht möglich, weil im Hinblick auf den zunächst abzuwartenden Heilverlauf und das Ergebnis einer noch durchzuführenden Begutachtung die zu erwartende MdE nicht vorzeitig bestimmt werden konnte.

#### **16-P-2015-12558-00**

##### Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeiten auf das erhöhte Beförderungsentgelt einzuwirken, da dieses eine gesetzlich verankerte Vertragsstrafe im Rahmen des Beförderungsvertrags zwischen Fahrgast und Verkehrsunternehmen ist. Außerdem liegt weder ein Fehlverhalten eines zuständigen Aufgabenträgers noch ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Im Übrigen hätte der Petent dem Kontrolleur zum Zeitpunkt der Fahrkartenkontrolle sein Anliegen schildern können, damit dieser mithilfe seines Ablesegeräts den Vorfall hätte überprüfen können.

#### **16-P-2015-12568-00**

##### Familienfragen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Nichtgewährung von Betreuungsgeld für das Kind der Petentin entspricht der Sach- und Rechtslage.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MFKJKS vom 28.01.2016.

#### **16-P-2015-12583-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Stadt Köln hat die vom Petenten eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde geprüft und keine Anhaltspunkte für ein dienstliches Fehlverhalten der vom Petenten benannten städtischen Mitarbeiter festgestellt.

Der Petent beantragte am 16.12.2014 bei der Stadt Köln eine Sozialleistung in Form der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII), da zum 01.06.2015 die Rentenaltersgrenze bevorstand und er über kein eigenständiges Einkommen verfügte. Er bezog Sozialhilfeleistungen nach SGB II (vom Jobcenter) und gab bei seinem Antrag an, dass er über kein weiteres Einkommen und kein Vermögen verfüge. Von der Stadt Köln wurden ihm durch mehrere Bescheide die benötigten

Hilfeleistungen für die Zeit nach seinem Eintritt in das Rentenalter gewährt.

Im Rahmen der Kontrolle und Überwachung der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen wird zwischen der Sozialverwaltung und dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln sowie der Polizei ein sogenanntes Clearingverfahren praktiziert, um einen unberechtigten Bezug von Sozialhilfeleistungen zu verhindern. Bei dieser Zusammenarbeit wurde dem Amt für Soziales und Senioren bekannt, dass auf den Petenten ein Kraftfahrzeug zugelassen ist. Die Vollstreckungsabteilung der Stadt hat daraufhin unverzüglich eine Arrestanordnung erlassen und noch am gleichen Tag eine Sachpfändung vorgenommen.

Der Petent hat gegen den von der Stadt Köln erlassenen Rückforderungsbescheid über die ihm nicht zustehenden Leistungen der Grundsicherung Widerspruch erhoben. Seit dem 01.12.2015 werden dem Petenten wieder die Leistungen gewährt, weil er aufgrund der Pfändung des Kraftfahrzeugs mittellos ist. Das Vollstreckungsverfahren gegen den Petenten ist von der Stadt beendet worden, weil ein Dritter den gegen den Petenten bestehenden Rückforderungsbetrag einschließlich der angefallenen Vollstreckungskosten vollständig beglichen hat. Das gepfändete Fahrzeug wurde dem Petenten deshalb wieder ausgehändigt.

Die Entscheidungen der Stadt Köln und das Vorgehen sind nicht zu beanstanden. Durch die Herausgabe des Kraftfahrzeugs an den Petenten hat sich die Petition inhaltlich erledigt.

#### **16-P-2015-12584-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2015-12542-00 verbunden.

#### **16-P-2015-12593-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte, insbesondere den Gang des die Petentin betreffenden Vollstreckungs- und Betreuungsverfahrens sowie die Gründe, aus denen die Gerichte die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet und die eingerichtete Betreuung verlängert haben, unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft aus Anlass der Petition hinsichtlich der von der Petentin beklagten Straftaten im Maßregelvollzug ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat und die Petentin, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, über dessen Ausgang unterrichten wird.

Ferner hat er von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Anzeigevorgangs wegen der von der Petentin behaupteten weiteren Straftaten abgesehen hat. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die Vorwürfe der Petentin hinsichtlich Fehlverhaltens von Klinikpersonal haben sich nicht bestätigt.

#### **16-P-2015-12596-00**

##### Strafvollzug

Gegen den Petenten wurden in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Aachen Disziplinarmaßnahmen vollstreckt. Er wendet sich in seiner Eingabe gegen die Dauer der Vollstreckung. Außerdem verlangt er die Aufhebung der Anordnung, Besuch am Trennscheibentisch durchzuführen.

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit in der JVA Aachen erörtert. Er hat sich über die Gründe für die gegen den Petenten verhängten Sicherungsmaßnahmen und darüber, wie lange diese aufrechterhalten wurden, informiert. Der Ausschuss sieht keinen Grund, die Entscheidungen der JVA zu beanstanden.

Da der Petent im Januar dieses Jahres erneut wegen eines Pflichtverstoßes disziplinarisch belangt wurde, wird ihm empfohlen, sein Verhalten zu ändern und sich künftig an die Regeln und an die Ordnung im Justizvollzug zu halten.

#### **16-P-2015-12605-00**

##### Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent wendet sich gegen die Rechnung in Höhe von 1.126,10 Euro des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland, für Fehlabschüsse auf Waldschutzjagden.

Durch schriftliche Erklärung vom 27.09.2015 hat sich der Petent den Regelungen bei Fehlabschüssen im Staatswald unterworfen. In dem Merkblatt für Jagdgäste, auf der Standkarte des Petenten, sowie bei der morgendlichen Ansprache durch den Jagdleiter wurde auf die Regelungen bei Fehlabschüssen hingewiesen. Dessen ungeachtet hat der Petent eine 83 kg schwere Bache geschossen. Der Fehlabschuss ist ein grober Verstoß gegen die Geschäftsgrundlagen des Regionalforstamts Oberes Sauerland und wird durch die Erhebung eines Abschusentgelts und

die Pflicht zur Wildbretübernahme geahndet.

Der vom Petenten vorgetragene Vorwurf, von einem anderen Schützen sei eine führende 70 kg Bache gestreckt und dies sei nicht geahndet worden, ist falsch. Hier handelte es sich nachweislich um eine kleine 45 kg Überläuferbache.

Die Rechnung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, Regionalforstamt, ist wegen des Verstoßes gegen die Geschäftsgrundlagen des Landesbetriebs nicht zu beanstanden. Bei Gesellschaftsjagden mit zum Teil mehr als 100 Schützen ist die Einhaltung der vorgegebenen Regeln für einen ordnungsgemäßen Jagdablauf unerlässlich.

#### **16-P-2015-12613-00** Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass der zuständige Fachbereich Recht der Stadt Lippstadt mit der zuständigen Provinzialversicherung Rücksprache hinsichtlich des abgeschlossenen Versicherungsschutzes durch die Stadt Lippstadt gehalten hat. Hierbei wurde von der örtlichen Versicherungsagentur bestätigt, dass ein entsprechender Totalverlust eines Instruments versichert sei.

Zur rückwirkenden Abwicklung benötigt die Versicherung eine entsprechende Schadenmeldung des Versicherungsnehmers (Stadt Lippstadt). Danach sollte einer entsprechenden versicherungsrechtlichen Abwicklung des Falles nichts mehr im Wege stehen und es könnte eine Erstattung an den Petenten erfolgen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und kommunales), den Bürgermeister der

Stadt Lippstadt möglichst kurzfristig aufzufordern, die ihm als Versicherungsnehmer zugehende Versicherungsleistung von 750,00 Euro an den Petenten auszuzahlen. Darüber hinaus wird um Prüfung gebeten, ob der ungedeckte Eigenanteil von 50,00 Euro von städtischer Seite als freiwillige Leistung übernommen werden kann, um den Petenten völlig schadlos zu stellen.

#### **16-P-2015-12622-00** Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn H. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung konnte dem Begehren des Petenten nicht entsprochen werden.

Für die Arbeitsbedingungen der tarifbeschäftigten Lehrkräfte sind die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Gewerkschaften zuständig.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 03.02.2016.

#### **16-P-2015-12623-00** Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Petent aufgrund der vorliegenden medizinischen Indikation keinen Anspruch auf eine Sehhilfe mit Lichtschutz hatte, da ein solcher lediglich empfohlen worden war.

Die Diagnose begründet auch bei einem sich in Freiheit befindenden Patienten keinen Anspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung auf Übernahme oder Bezuschussung der Kosten für eine Tönung der Brillengläser.

**16-P-2015-12624-00**  
Ordnungswesen

Eine Abschaffung der „Rasselisten“ im Landeshundegesetz ist umstritten. Zuletzt hat sich der Landtag noch im September 2013 für eine Beibehaltung dieses Regelungsmodells ausgesprochen.

Nach Auswertung der für die Jahresstatistik 2015 gemeldeten Zahlen über die Beißhäufigkeit der beobachteten Hunderassen in Nordrhein-Westfalen sowie des angekündigten Evaluationsberichts der Bundesregierung zum Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein, ob sich hieraus Konsequenzen für den Gesetzgeber ergeben, um eine rechtliche Gleichbehandlung der dem Gesetz unterliegenden Hunde und ihrer Haltungspersonen zu gewährleisten.

Weitere Vorwürfe des Petenten gegen die Hundegesetzgebung konnten ausgeräumt werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11.02.2016.

**16-P-2015-12625-00**  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Eine Änderung des *Rundfunkbeitragsstaatsvertrags* im Sinne der Petentin würde zu einem nutzungsabhängigen Rundfunkbeitrag führen, der weder verfassungskonform noch praktikabel ist.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 11.02.2016.

**16-P-2015-12627-00**  
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) die Durchführung der Pflichtversicherung und die Berechnung der Beiträge nicht zu beanstanden sind.

Der gesetzlich vorgeschriebene, rückwirkende Beginn der Mitgliedschaft hat zu einer Nachberechnung von Beiträgen geführt. Aufgrund von der Krankenkasse bezogener Leistungen im Nacherhebungszeitraum ist ein Beitragserlass ausgeschlossen. Auf die tatsächliche Höhe der für diese Leistungen entstandenen Kosten oder das Verhältnis von Leistungskosten zur Höhe der Beitragsnachberechnung kommt es dabei nicht an.

Dem Petenten wird empfohlen, sich zwecks Vereinbarung einer Ratenzahlungsvereinbarung umgehend mit der Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um mögliche Vollstreckungsmaßnahmen und ein längerfristiges Ruhen der Leistungsansprüche zu vermeiden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 03.02.2016.

**16-P-2015-12630-00**

## Straßenverkehr

Die Umschreibung einer Dienstfahrerlaubnis ist nach den Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung nur zulässig, wenn die Erlaubnis von einer Dienststelle der Bundeswehr, Bundespolizei oder Polizei erteilt wurde.

Die vom Petenten vorgelegte Bescheinigung wurde von der Deutschen Bundespost erteilt und erfüllt damit nicht die Kriterien für eine Umschreibung.

Die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Soest entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Dem Wunsch des Petenten, die vorgelegte Bescheinigung einer Dienstfahrerlaubnis in eine allgemeine Fahrerlaubnis umzuschreiben, kann somit nicht entsprochen werden.

### **16-P-2015-12636-00**

#### Besoldung der Beamten

Die hier zu beurteilende Eingabe ist keine Petition im eigentlichen Sinne, weil sie sich nicht gegen bzw. auf ein konkretes Verwaltungshandeln richtet, sondern ein Anliegen beinhaltet, welches nur durch eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann.

Die gerichtliche Entscheidung liegt vor. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17.11.2015 (2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/14) festgestellt, dass die Besoldung der nordrhein-westfälischen Landesbeamten in den Besoldungsgruppen A 9, A 12 und A 13 im Jahr 2003 amtsangemessen und damit verfassungsgemäß im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes war.

### **16-P-2015-12640-00**

#### Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Entscheidung des

Universitätsklinikums ist nicht zu beanstanden.

Es liegt kein willkürliches Verhalten des Universitätsklinikums vor. Die vertragliche Regelung zwischen dem Sektionsleiter und dem Universitätsklinikum regelt zwar die Schaffung eines Beteiligungspools für an der Behandlung der Privatpatientinnen und Privatpatienten beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, begründet aber keinen individuellen Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Beteiligung an einer Sonderzahlung.

Dementsprechend bestehen auch keine weitergehenden Ansprüche auf Auskunft oder Rechnungslegung. Der Vorschlag des Universitätsklinikums, einen Vorschuss bis zur endgültigen Klärung der zur Verfügung stehenden Poolbeträge zu gewähren, ist eine die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch die rechtlich streitige Situation angemessen berücksichtigende Lösung.

### **16-P-2015-12652-00**

#### Selbstverwaltungsangelegenheiten Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 16.11.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 und die darin enthaltene Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B beschlossen.

Die nach den gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Verfahren und sonstigen Vorgaben wurden im Rahmen der Vorbereitung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung bzw. die Hebesatzerhöhung eingehalten. Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme verfügbar war. Von ihrem Recht, Einwendungen gegen den



Haushaltsentwurf zu erheben, hat die Petentin keinen Gebrauch gemacht.

Ergänzend ist anzumerken, dass nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Haushalt auszugleichen ist. Um die Stadt Porta Westfalica dabei gezielt zu unterstützen, erhält sie Konsolidierungshilfen aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen. Im Gegenzug ist sie jedoch verpflichtet, mit einem strikten Sanierungskurs ihre Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. Hierfür hat die Stadt in eigener Verantwortung sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und diese in Form eines Haushaltssanierungsplans festzuschreiben.

Da alle aktuellen Entscheidungen zum Haushaltsausgleich von der Stadt im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffen werden, sind diese zu respektieren. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit als Bestandteil der Finanzhoheit steht den Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze im Rahmen einer eigenverantwortlichen Haushaltsbewirtschaftung ein weiter Entschließungsspielraum zu, der nach geltender Rechtsprechung seine Grenzen lediglich in den allgemeinen Grundsätzen des Haushalts- und Steuerrechts findet.

Ein Verstoß der Stadt Porta-Westfalica gegen geltendes Recht, z. B. haushaltsrechtliche Vorschriften, ist nicht erkennbar. Anhaltspunkte für eine verfassungsrechtlich unangemessene Steuerbelastung ebenfalls nicht.

Hinsichtlich des von der Petentin beklagten mangelnden Zugangs zum Städte- und Gemeindebund für die Bürger sei darauf hingewiesen, dass sich der Städte- und Gemeindebund nach seiner Aufgabenstellung dafür einsetzt, dass die Anliegen der kleineren und mittleren Städte und Gemeinden, insbesondere bei der Gesetzgebung, berücksichtigt werden. Eine beratende Funktion gegenüber

Bürgern für die Durchsetzung von deren Anliegen besteht nicht.

Im Hinblick auf die von der Petentin beklagte mangelnde Erreichbarkeit von Politikern wird darauf hingewiesen, dass die Ratsmitglieder der Stadt Porta Westfalica mit den von ihnen freigegebenen Kontaktdaten auf der städtischen Internetseite aufgeführt sind. Danach können alle Mitglieder des Rates von Bürgern entweder postalisch, telefonisch oder per Email kontaktiert werden. Insoweit besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme.

#### **16-P-2015-12653-00** Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Herrn H. und der Gemeinde Langenberg wurden die Haus-Kontrollschächte für die im Eigentum von Herrn H. verbleibenden Baugrundstücke im Zuge der gemeindlichen Erschließungsmaßnahme durch die Firma R. errichtet. Wie es beim Abschluss von Verträgen selbstverständlich ist, wurde die vertragliche Vereinbarung seitens Herrn H. freiwillig abgeschlossen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung war der Gemeinde nicht bekannt, dass die Firma K. ein Angebot für die Errichtung von Kontrollschächten gegenüber Herrn H. erstellt hatte. Durch Herrn H. wurde zu keinem Zeitpunkt die Tatsache erwähnt, dass ein diesbezügliches Angebot der Firma K. vorliegt. Der Vorwurf des Petenten hat sich somit nicht bestätigt.

Der technische Mitarbeiter der Gemeinde hat hinsichtlich der Kanaldruckprüfung beispielhaft verschiedene Firmen benannt, die eine solche Prüfung durchführen können. Der Vorwurf, dass der Mitarbeiter nur die Firma K. nicht nannte, ist somit unzutreffend.

Hinsichtlich der Ausschreibung zur Abfuhr von Kleinkläranlagen ist festzustellen, dass im Jahre 2008 für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Gruben in der Gemeinde Angebote verschiedener Firmen eingeholt wurden. Die Firma K. wurde seitens der Gemeinde nicht zu einer Angebotsabgabe aufgefordert, legte aber gleichwohl ein Angebot vor, das wegen einer möglichen Interessenkollision von der Firma K. zurückgezogen wurde.

Die Einladung zu einem Abend für ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger ist eine Veranstaltung der Gemeinde Langenberg, die völlig unabhängig von irgendwelchen Landesprogrammen zum wiederholten Male in Langenberg stattfindet. Die Einladungsliste wird aufgrund von Vorschlägen aus der Bürgerschaft erstellt. Offensichtlich hat der Petent dies missverstanden.

Die latenten Vorwürfe des Petenten, die Gemeinde hätte Vorbehalte gegen seine Person bzw. die Firma seiner Frau, entsprechen nicht den Tatsachen und werden zurückgewiesen. Dies gilt im besonderen Maße für die in der Petition an verschiedener Stelle benannten Unterstellungen bezüglich Korruption.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das Land gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht hat; das bedeutet, das Land hat dafür zu sorgen, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Die Maßnahmen und Entscheidungen der Gemeinde Langenberg entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2015-12656-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht aufgrund der Beihilfevorschriften keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.01.2016.

#### **16-P-2015-12658-00**

##### Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin inzwischen an einem Beratungsgespräch teilgenommen hat, in dem der von ihr gewünschte Bedarf bis zur Höchstgrenze von 10.000 Euro vereinbart wurde. Insofern wurde dem Petitum entsprochen.

Die Wartezeit bis zur Durchführung eines Beratungsgesprächs in der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder ist auf die erhebliche Zahl der vorliegenden Anträge der ehemaligen Heimkinder in den Anlauf- und Beratungsstellen und in der Geschäftsstelle des Fonds zurückzuführen.

#### **16-P-2015-12664-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **16-P-2015-12679-00**

##### Erläss von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine

Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.02.2016.

#### **16-P-2015-12684-00** Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Grundsätzlich gehört Parken zum so genannten Gemeingebrauch eines Fahrzeugs und ist überall dort erlaubt, wo es nicht durch die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung eingeschränkt wird. Daraus folgt, dass jeder Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum an den dafür vorgesehenen Stellen als Parkfläche nutzen darf, sofern sein Fahrzeug ordnungsgemäß angemeldet ist. Auch wenn die Petenten die Nutzung der Parkbucht gegenüber ihrer Einfahrt als hinderlich empfinden, ist das Parken hier zulässig. Parkverstöße werden durch den Verkehrsdienst des Ordnungsamts der Gemeinde Alfter konsequent geahndet. Somit ist die Gemeinde Alfter ihren Aufgaben im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs ausreichend nachgekommen. Privatanzeigen werden von der Ordnungsbehörde nur aufgenommen, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet und die Leichtigkeit des Verkehrs behindert wird. Dieses Verwaltungshandeln ist nicht zu beanstanden, da die Ordnungsbehörde ein Entschließungsermessen hat, das heißt, es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ordnungsbehörde zu entscheiden, ob sie einschreitet.

Das Verwaltungshandeln der Gemeinde Alfter sowie des Rhein-Sieg Kreises ist

weder in Bezug auf die Ausübung der Verkehrsüberwachung noch in Bezug auf die Bearbeitung der unterschiedlichen Beschwerden der Petenten zu beanstanden.

#### **16-P-2015-12687-00** Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Der Petent wendet sich im Wesentlichen gegen den Entzug seiner Fahrerlaubnis, da er sich nach vorangegangenen Bußgeldbescheid doppelt bestraft sieht.

Der Petent führte am 01.02.2015 in Düsseldorf ein Fahrzeug unter Betäubungsmittelinfluss. Zur Ahndung dieser Verkehrsordnungswidrigkeit leitete die Kreispolizeibehörde Düsseldorf die hierüber gefertigte Anzeige zuständigkeitshalber der Bußgeldstelle Düsseldorf zu. Dort wurde die Verkehrsordnungswidrigkeit mit Bußgeldbescheid vom 30.07.2015 mit einem Fahrverbot auf die Dauer von einem Monat sowie einer aufgrund von Eintragungen im Fahreignungsregister erhöhten Geldbuße geahndet. Lediglich der Bußgeldbescheid entspricht einer „Bestrafung“, mit der die begangene Ordnungswidrigkeit geahndet wurde.

Bei der Entscheidung über den Entzug seiner Fahrerlaubnis handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine fahrerlaubnisrechtliche Entscheidung zur Wiederherstellung der Sicherheit des Straßenverkehrs, indem ein nachweislich ungeeigneter Fahrerlaubnisinhaber damit von der weiteren Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr ausgeschlossen wurde. Im fahrerlaubnisrechtlichen Anhörungsverfahren wurde dem Petenten auch angeboten, wegen seiner fehlenden Kraftfahreignung auf seine Fahrerlaubnis zu verzichten. Hätte er dieses Angebot wahrgenommen, wäre die gebührenpflichtige Entziehungsverfügung entbehrlich gewesen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2015-12688-00**  
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Am 03.02.2015 wurde mit einem Pkw auf der Bundesautobahn 2 in Fahrtrichtung Hannover die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der Toleranz um 26 km/h überschritten. Die Petentin wurde zweifelsfrei als Fahrerin ermittelt, sodass der Erlass des Bußgeldbescheids rechtmäßig erfolgte. Die nichterfolgte Ummeldung nach Umzug muss sich die Petentin als eigenes Verschulden zurechnen lassen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt aufgrund der Fristüberschreitung nicht in Betracht und wurde mit Bescheid vom 17.12.2015 ebenso wie der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid verworfen. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens hat keine Aussicht auf Erfolg, da die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen (die verhängte Geldbuße beläuft sich auf 80 Euro, ein Fahrverbot wurde nicht angeordnet).

Somit entspricht das Verwaltungshandeln der Stadt Bielefeld der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

**16-P-2015-12757-00**  
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau H. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidung der Bezirksregierung, das Gesuch der Petentin um Zulassung zum Ausbildungsgang für die Laufbahn der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers an

Förderschulen abzulehnen, ist nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.02.2016.

**16-P-2015-12759-00**  
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) die Entscheidung der Bergischen Krankenkasse, die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner für die Petentin abzulehnen, dem geltenden Recht entspricht.

Für den Eintritt der Versicherungspflicht als Rentnerin hätte die Petentin in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens über 9/10 dieses Zeitraums eine Mitgliedschaft oder Versicherung nach § 10 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs in einer gesetzlichen Krankenversicherung vorweisen müssen.

Da diese Voraussetzung von ihr nicht erfüllt wird, besteht keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 03.02.2016.

**16-P-2015-12762-00**  
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Das Angebot von Sozialtickets dient der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Gleichzeitig wird mit der Einführung von Sozialtickets der öffentliche

Personennahverkehr gestärkt. Die Einführung des Sozialtickets beruht auf einer freiwilligen Entscheidung der Verantwortlichen vor Ort. Das bedeutet, dass die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über einen Antrag entscheidet.

Im Kreis Lippe lag bis zum Jahr 2015 kein Sozialticket-Angebot vor. Ab dem Jahr 2016 hat der Kreis einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung eingereicht. Die Einführung und der damit verbundene Erwerb eines Sozialtickets sind somit ab sofort möglich.

#### **16-P-2015-12768-00** Einkommensteuer

Die Steuererklärungen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die aktuellen Bearbeitungszeiten der Finanzämter liegen in der Regel zwischen fünf Wochen und sechs Monaten.

Den unterschiedlichen Bearbeitungszeiten liegen folgende Unterschiede zugrunde: Steuererklärungen, die, wie im Fall der Petenten, Rückfragen und Stellungnahmen erfordern oder überdurchschnittlich komplex sind, nehmen grundsätzlich mehr Zeit in Anspruch als einfache Erklärungen. Auf diesen Umstand macht das Finanzamt Bergisch Gladbach auch auf seiner Internetseite aufmerksam; in besonders umfangreichen Fällen kann die Bearbeitungszeit auch einen längeren Zeitraum erfordern. Aufgrund des komplizierten und ungewöhnlichen Sachverhalts mit nicht unerheblicher steuerlicher Auswirkung war das Finanzamt im Fall der Petenten dazu angehalten, den Sachverhalt aufklärend zu ermitteln und sie vor einer Entscheidung anzuhören. Beides ist hier geschehen und bedingt ein zeitliches Hinausschieben der abschließenden Bearbeitung aus zureichendem Grund.

Zur Vermeidung eines gegebenenfalls unnötigen Rechtsbehelfsverfahrens hat die Bearbeiterin die zuständige Rechtsbehelfsstelle mit der Bitte um Stellungnahme einbezogen. Ziel der Finanzverwaltung ist es nicht nur, die Steuern zeitnah, sondern auch gleichmäßig und mit hoher Qualität festzusetzen. Dementsprechend gibt es keine gesetzliche Frist, in welcher eine Steuererklärung bearbeitet werden muss. Eine solche wäre auch in Anbetracht der teilweise umfangreichen Fallgestaltungen nicht zielführend. Es ist aber erklärtes Ziel aller Finanzämter, die Steuerklärungen der Bürgerinnen und Bürger so zeitnah wie möglich zu bearbeiten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **16-P-2015-12784-00** Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die von der Petentin erhobenen Vorwürfe, dass das Amtsgericht nicht reagiere, treffen nicht zu. Vielmehr hat das Gericht eine Stellungnahme des betroffenen Betreuers eingeholt. Parallel dazu ist kurzfristig ein Anhörungstermin anberaumt worden.

Zwischenzeitlich ist das Betreuungsverfahren aufgrund eines Wohnsitzwechsels der Petentin an das Amtsgericht Erkelenz abgegeben worden. Zuvor wurde der Antrag auf einen Betreuerwechsel einvernehmlich zurückgestellt.

#### **16-P-2015-12863-00** Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-12934-00**  
Krankenversicherung

Der Petent ist Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der sozialen Pflegeversicherung. Nach § 237 Absatz 1 Nr. 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs müssen versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner auch für Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit Krankenversicherungsbeiträge zahlen.

Insoweit unterliegt das Arbeitseinkommen des Petenten aus dem Kleingewerbe in der GKV der Beitragspflicht. Die beitragsrechtlichen Vorschriften der GKV und der Pflegeversicherung sind bundesgesetzlich geregelt. Da der Petent die gesetzlichen Regelungen zur Beitragspflicht kritisiert, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-00282-04**  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn B. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 23.10.2012, 09.04.2013 und 22.09.2015 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**16-P-2016-01580-02**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat in seinem Beschluss vom 12.03.2015 bereits darauf hingewiesen, dass es ihm wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Ausschuss hat sich aus Anlass weiterer Eingaben der Petentin in seiner Sitzung vom 07.05.2013 nochmals mit der Angelegenheit befasst und keinen Anlass gesehen, seinen Beschluss vom 12.03.2013 zu ändern.

Auch das nochmalige Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2016-05300-03**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe von Herrn L. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nochmals zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn L. bereits wiederholt gewährt worden.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein

Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 20.05.2014, 18.11.2014 und 19.01.2016 verbleiben.

Soweit der Petent erklärt hat, er werde Verfassungsbeschwerde einreichen, ist ihm dies unbenommen.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **16-P-2016-06776-02**

##### Katasterwesen Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe der Eheleute H. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 02.09.2014 und 19.01.2016 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **16-P-2016-07018-03**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn M. gewährt worden.

Soweit der Petent bemängelt, dass nicht auf jeden der in den Petitionsschriften vorgetragenen Beschwerdepunkte jeweils einzeln eingegangen wurde, ist festzustellen, dass die Petition im rechtlich gebotenen Umfang beschieden wurde.

Das gesamte Vorbringen des Petenten wurde berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf einen (einem schriftlichen Verwaltungsakt ähnlich) umfassend begründeten Petitionsbescheid besteht nicht.

Insgesamt ist ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten nicht vorgesehen. Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2016-11348-01**

##### Baugenehmigungen

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich unzulässig, da dieses gemäß § 35 Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) öffentliche Belange beeinträchtigt. Jede weitere Standortverschiebung der Garage in den östlichen Teil des Grundstücks, sei es eine Verschiebung um 17 m oder eine Verschiebung an die Grenze zur Anbauverbotszone, verstößt wegen der Lage gegen das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gemäß § 35 BauGB.

Soweit der Petent vorträgt, er bitte lediglich um die Umsetzung der Zusagen aus dem Petitionsverfahren im Jahr 2006 bzw. um die Umsetzung der damaligen Baugenehmigung, empfiehlt ihm der Petitionsausschuss, die Garage an dem Standort der Baugenehmigung vom 13.11.2013 zu errichten, da bereits diese Genehmigung über die Zusagen des Petitionsverfahrens aus dem Jahr 2006 hinausgeht.

Somit muss es auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.10.2015 verbleiben.

**16-P-2016-11970-01**RechtspflegePolizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn W. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 08.12.2015 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**16-P-2016-12154-01**Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.01.2016 verbleiben.

**16-P-2016-12437-01**PolizeiRechtspflege

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.02.2016 verbleiben.

Die Petenten erhalten ihre übersandten Originalunterlagen zurück.

**16-P-2016-12595-01**Arbeitsförderung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss

keinen Anlass, seinen Beschluss vom 16.02.2016 zu ändern.

**16-P-2016-12942-01**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn N. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW), wonach jede natürliche Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu der bei einer Behörde vorhandenen Informationen hat, steht dem Kläger nicht zu. Für den Landtag gilt das IFG NRW gemäß § 2 Abs. 2 IFG NRW nur, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss ist ein parlamentarisches Gremium und nimmt parlamentarische Aufgaben, keine Verwaltungsaufgaben wahr. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben durch den Ausschuss stellt keine Verwaltungstätigkeit dar und bleibt daher vom Informationszugang ausgenommen.

Dem Petenten steht auch aus keinem anderen Recht ein Anspruch auf Akteneinsicht zu. Es besteht kein Anspruch, im Petitionsverfahren Einsicht in „seine“ Petitionsakte zu nehmen oder Kopien aus den Vorgängen des Petitionsausschusses zu erhalten. Artikel 17 des Grundgesetzes verleiht dem Petenten lediglich das Recht, dass der Petitionsausschuss die Eingabe entgegennimmt, sie sachlich prüft und die Art der Erledigung mitteilt. Es besteht kein Anspruch, dass das Petitionsverfahren in einer bestimmten Art und Weise durchgeführt wird. Die Hoheit des Parlaments über seine Akten erfährt insoweit keinerlei Einschränkung

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss



daher bei dem Beschluss vom 19.01.2016 verbleiben.

### **16-P-2016-12957-00**

#### Recht der Tarifbeschäftigten Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und Ende Februar und Anfang März zwei Erörterungstermine mit unterschiedlicher Besetzung durchgeführt.

Eingeladen waren Vertreter des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF), Vertreter des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS), eine Vertreterin des Landschaftsverbands Rheinland (Fachbereich Kinder und Familie) sowie Vertreter des Universitätsklinikums und des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personalrats.

Der Petent ist ehemaliger Mitarbeiter des Universitätsklinikums. Die Kinder des Petenten werden seit dem 01.01.2012 bzw. seit dem 01.08.2014 in der Betriebskindertagesstätte des Universitätsklinikums betreut. Der Vertrag des Petenten war befristet und endete am 31.12.2015. Nach dem Betreuungsvertrag und der Satzung der Betriebskindertagesstätte endete das Betreuungsverhältnis seiner Kinder mit dem Ende seiner Tätigkeit am Universitätsklinikum und damit bereits am 31.12.2015.

Auf Intervention der damaligen Leiterin der Betriebskindertagesstätte hat der Träger das Ende des Betreuungsverhältnisses um zwei Monate bis zum 29.02.2016 verlängert. Dem Petent wurde Gelegenheit gegeben, bis zu diesem Datum ein neues Beschäftigungsverhältnis mit dem Universitätsklinikum zu begründen.

Im Zeitraum zwischen November und Dezember 2015 hat sich der Petent auf mehrere Stellen innerhalb des Universitätsklinikums beworben, die eine Weiterbetreuung seiner Kinder nach den

Statuten des Universitätsklinikums ermöglicht hätten.

Indes waren die Einstellungsbemühungen des Petenten nicht erfolgreich. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Einstellungsverfahren rechtmäßig durchgeführt wurden. Insbesondere ist unklar, ob dem Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Absatz 2 des Grundgesetzes genüge getan wurde. Diesbezüglich sind Gerichtsverfahren vor dem Arbeitsgericht anhängig. Im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem Arbeitsgericht hat sich das Universitätsklinikum im Rahmen eines Vergleichs darauf verständigt, die von dem Petenten begehrte Stelle bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht zu besetzen.

Der Petent hat vor dem Arbeitsgericht eine weitere Klage sowie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung anhängig gemacht. In letzterem Verfahren hat er beantragt, dass seine Kinder vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren in der Betriebskindertagesstätte des Universitätsklinikums weiter betreut werden.

Der Petitionsausschuss hat bei den Teilnehmern der beiden Erörterungstermine für eine Lösung zugunsten des vorübergehenden Verbleibs der Kinder des Petenten in der Betriebskindertagesstätte des Universitätsklinikums geworben. Um zu verhindern, dass die Kinder Anfang März aus der Betriebskindertagesstätte des Universitätsklinikums entlassen und somit nicht mehr in einer Kindertagesstätte betreut werden, sollte eine nachhaltige Lösung unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten gefunden werden. Dies galt umso mehr, da keine zeitnahe Betreuung der Kinder des Petenten in einer anderen Kindertagesstätte möglich gewesen wäre.

Während des noch laufenden Petitionsverfahrens hat das Arbeitsgericht ein Urteil verkündet. Danach wird das Universitätsklinikum verpflichtet, die Kinder des Petenten nach Maßgabe der zuletzt zwischen den Parteien bestehenden

Betreuungsverträge zu betreuen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens der Parteien vor dem Arbeitsgericht Köln wegen Stellenbesetzung 6 Ca 705/16 oder bis zum rechtskräftigen Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens des Petenten wegen Betreuung seiner Kinder in einer Tageseinrichtung der Stadt Köln.

Dem Petitum wurde daher entsprochen. Der Ausschuss geht gleichwohl davon aus, dass der Petent auch alternative Betreuungsmöglichkeiten für seine Kinder in Betracht zieht. Für den Fall, dass dies in Anspruch genommen wird, hat die Vertreterin des Landschaftsverbands Rheinland (Fachbereich Kinder und Familie) ihre weitere Unterstützung zugesagt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MIWF), ihn über das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens zu informieren.

#### **16-P-2016-12969-00**

##### Familienfragen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Nichtgewährung von Betreuungsgeld für das Kind Milo entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Soweit die Petentin formale Aspekte des Widerspruchsbescheids (fehlende Nennung von Ansprechpartner/in, Telefondurchwahl, Telefaxnummer) beanstandet, wird das zur Vermeidung von Wiederholungen Erforderliche veranlasst.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MFKJKS vom 03.02.2016.

#### **16-P-2016-13008-00**

##### Versorgung der Beamten

Die Petition hat sich durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2016-13026-00**

##### Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2016-13042-00**

##### Polizei

Die Petentin, die in Hessen wohnt, bittet um Auskunft zu der nordrhein-westfälischen Rechtslage bezüglich der sogenannten Schleierfahndung.

In Nordrhein-Westfalen besteht für die anlassunabhängige Personenkontrolle (die sogenannte Schleierfahndung) keine Rechtsgrundlage. Gleichwohl kann die Polizei zu ihrer Aufgabenerfüllung nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen auf den konkreten rechtlichen Anlass bezogene Personenkontrollen durchführen. Darüber hinaus sind auch Verkehrskontrollen nach der Straßenverkehrsordnung zulässig.

#### **16-P-2016-13060-00**

##### Waffenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2016-13071-00**

##### Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **16-P-2016-13104-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

##### Wohnungsbauförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-13124-00**Krankenversicherung

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14.11.2003 gehört Sterbegeld seit dem 01.01.2004 nicht mehr zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Petition richtet sich gegen bundesgesetzliche Regelungen und wird deshalb zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13129-00**Wohnungswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-13180-00**Polizei

Die vom Petenten angesprochenen Themen sind Inhalt zahlreicher Beratungsverfahren im Parlament.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2016-13182-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13187-00**Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13314-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn G., soweit damit gerichtliche Entscheidungen angesprochen werden, geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2016-13319-00**Flüchtlingshilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

**16-P-2016-13320-00**Wasser und Abwasser

Frau A. beklagt sich über den Entwurf des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften.

Derzeit wird der Gesetzentwurf der Landesregierung im Landtag beraten. Der Ausgang der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition unmittelbar tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregung von Frau A. in die politische Willensbildung einfließen kann, wird die Petition an den federführenden Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

**16-P-2016-13353-00**

Polizei  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-13354-00**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2016-13361-00**

Straßenverkehr

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13366-00**

Unfallversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13370-00**

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13380-00**

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13383-00**

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-13384-00**

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13396-00**

Sozialhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13397-00**

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau S. betreffend einen zivilrechtlichen Streit um die Anbringung einer Katzentreppe an der Fassade eines Mietobjekts geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2016-13403-00**  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13404-00**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn H. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2016-13423-00**  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13427-00**  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herr C. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

**16-P-2016-13435-00**  
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen des Herrn D. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

**16-P-2016-13440-00**  
Jugendhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13448-00**  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13453-00**  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn G. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2016-13456-00**

## Gesundheitsfürsorge

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Frau S. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne der Petentin tätig werden könnte. Insofern weist er diese Petition zurück.

**16-P-2016-13457-00**

### Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.